

Rechtsberufe in Österreich



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

bmj.gv.at

Wien 2020

Rechtsberufe in Österreich

Wien 2020

Inhalt

Vorwort	5
1 Einleitung	7
1.1 Vorbemerkung.....	8
1.2 Allgemeines.....	8
1.3 Ausgewählte Statistische Daten.....	9
1.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen, Organisation der österreichischen Gerichtsbarkeit.....	10
1.4.1 Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit.....	10
1.4.2 Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	10
1.4.3 Instanzenzug in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	12
1.4.4 Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	13
1.5 Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.....	15
2 Gemeinsamkeiten der österreichischen Juristinnenausbildung	16
2.1 Universitäre und praktische Berufsausbildung.....	17
2.2 Studium des österreichischen Rechts.....	17
2.3 Die Gerichtspraxis.....	18
3 Die weiteren Ausbildungswege	20
4 Beruf Richterin	22
4.1 Grundlagen.....	23
4.2 Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst.....	24
4.3 Ausbildung als Richteramtswärterin.....	25
4.4 Richteramtprüfung.....	26
4.5 Ernennung zur Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	26

4.6 Ernennung zur Verwaltungsrichterin.....	28
4.7 Arbeitsgebiete der Richterin.....	28
4.8 Die besondere Stellung der Richterin.....	29
4.9 Rechtliche Verantwortlichkeit.....	31
5 Beruf Staatsanwältin.....	32
5.1 Grundlagen.....	33
5.2 Ernennung zur Staatsanwältin.....	34
5.3 Rechtliche Verantwortlichkeit.....	35
6 Beruf Rechtspflegerin.....	36
6.1 Allgemeines.....	37
6.2 Arbeitsgebiete der Rechtspflegerin.....	37
6.3 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richterin und Rechtspflegerin.....	38
Tätigkeitsbereiche der Rechtspflegerinnen.....	39
6.4 Laufbahn und Ausbildung der Rechtspflegerin.....	39
6.5 Die Rechtspflegerin im übrigen Europa.....	40
7 Beruf Rechtsanwältin.....	42
7.1 Allgemeines.....	43
7.2 Voraussetzungen für die Berufsausübung.....	43
7.3 Rechtliche Verantwortlichkeit.....	44
7.4 Rechtsanwaltskammern.....	45
7.5 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag.....	45
7.6 Finanzprokuratur – Anwältin und Beraterin der Republik.....	45

8 Beruf Notarin	46
8.1 Allgemeines.....	47
8.2 Ausbildung.....	48
8.3 Notariatsprüfung.....	48
8.4 Ernennung zur Notarin.....	49
8.5 Aufsicht über das Notariat; rechtliche Verantwortlichkeit.....	50
8.6 Die Notariatskollegien.....	50
8.7 Österreichische Notariatskammer.....	51
9 Anhang	52

Vorwort

Die Wahl des Studiums ist nicht immer einfach, schließlich kann sie die bedeutendste Entscheidung für die berufliche Zukunft sein. Ein juristisches Studium an einer österreichischen Universität schafft nicht nur ein starkes Fundament für ein erfolgreiches Arbeitsleben, sondern bedeutet auch aktive Mitarbeit bei der Stärkung und dem Erhalt unseres Rechtsstaates.

Die österreichische Justiz bietet motivierten und engagierten Personen eine Fülle an interessanten und spannenden Karrieremöglichkeiten. Für eine funktionierende und bürgernahe Justiz braucht es Notar*innen und Rechtsanwält*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen wie auch Diplomrechtspfleger*innen. In diesen Berufsgruppen kann man gestalten und trägt zugleich auch große Verantwortung für die Gesellschaft und unser Zusammenleben.

Justizpolitik ist immer auch Gesellschaftspolitik, denn sie betrifft alle Bürger*innen unseres Landes und ist ausschlaggebend für die Durchsetzung unserer Rechte. Auf diese sind wir nicht nur in Konfliktfällen angewiesen, sondern sie sichern uns in allen Lebensbereichen unverrückbar unsere Freiheit. Daher müssen wir diese Rechte laufend stärken, damit sie uns auch in Zukunft dienen können.

Mit dieser Broschüre können sich Studieninteressierte und angehende Absolvent*innen der Rechtswissenschaften einen ersten Überblick über die unterschiedlichen Berufsfelder im österreichischen Justizsystem verschaffen – inklusive Aufgaben und Leistungen.

Ich freue mich auf neue Kolleg*innen in der Justizwelt mit denen ich eines gemein habe: die Leidenschaft für unser Rechtssystem.

Ich wünsche viel Spaß beim Lesen,



Dr.in Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerin für Justiz



1

Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die in dieser Broschüre verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich, gemäß dem Personenstandsgesetz (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 29.6.2018, G 77/2018), auf beide Geschlechter gleichermaßen.

1.2 Allgemeines

Mit dieser Broschüre soll ein Überblick über die Berufe RichterIn, StaatsanwältIn und RechtspflegerIn in der österreichischen Gerichtsbarkeit gegeben, der Zugang zu diesen Berufen erläutert und deren gesetzliche Grundlagen dargestellt werden. Die darin enthaltenen Informationen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – ausschließlich auf die Gerichtsbarkeit des Bundes, also die Gerichtsbarkeit in allgemeinen Zivil-, Handels-, Arbeits- und Sozialrechts- sowie Strafsachen („ordentliche oder Justizgerichtsbarkeit“; siehe auch Abschnitt I.D.2.) sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Behördenentscheidungen in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme des Finanzrechts (Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes). Die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht fallen hingegen nicht in die Zuständigkeit des Justizressorts.

Die Berufe RichterIn, StaatsanwältIn und RechtspflegerIn haben gemeinsam, dass ihnen ein Dienstverhältnis zur Republik Österreich zugrunde liegt. Außerdem wird der freie Beruf RechtsanwältIn und der einem freien Beruf angenäherte Beruf NotarIn vorgestellt. Die Einschränkung „einem freien Berufe angenähert“ ist deshalb erforderlich, weil NotarInnen auch öffentliche Funktionen ausüben und – als GerichtskommissärInnen – gerichtliche Organe sind. Alle relevanten Rechtsgrundlagen – soweit sie nicht hier im Anhang abgedruckt sind – können wie das gesamte geltende Recht und die Rechtsprechung verschiedenster Gerichte dazu kostenlos im Internet im sogenannten Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.ris.bka.gv.at>

Die Berufe der RichterIn, der StaatsanwältIn und der RechtspflegerIn sind, ebenso wie der Beruf der NotarIn, dem sogenannten „Kernbereich der staatlichen Hoheitsverwaltung“ zuzuordnen, sodass deren Ausübung auch nach dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum und zur Europäischen Union Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft vorbehalten ist.

Hingegen kann der Anwaltsberuf unter bestimmten Voraussetzungen auch von Personen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt werden (siehe Abschnitt VII/2, S 48).

Gemeinsam ist den Zugangsbestimmungen für die sog. „klassischen“ Rechtsberufe (wie RichterIn, Staatsanwältin, Notarin und Anwältin der Finanzprokurator), dass die Gerichtspraxis, deren Dauer seit 1. Jänner 2017 grundsätzlich sieben Monaten beträgt, zu absolvieren ist.

Bevor auf die einzelnen Rechtsberufe, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede eingegangen wird, sollen zum besseren Gesamtverständnis einige Daten über die in Österreich tätigen Angehörigen dieser Rechtsberufe und die Grundzüge der österreichischen Gerichtsbarkeit dargestellt werden.

1.3 Ausgewählte Statistische Daten

Von den rund 8,8 Millionen in Österreich lebenden Menschen (davon rund 7,5 Millionen mit österreichischer Staatsbürgerschaft) sind

- rund 6.200 Rechtsanwältinnen,
- rund 2.000 Berufsrichterinnen* in der Justiz (hievon rund 210 am Bundesverwaltungsgericht), außerdem 68 beim Verwaltungsgerichtshof und rund 610 bei den Landesverwaltungsgerichten,
- rund 710 Rechtspflegerinnen*,
- rund 515 Notarinnen und
- rund 495 Staatsanwältinnen*.

(*Ri und StA inkl. BMJ-Zentraleitung, berechnet nach VBÄ)

Auf 100.000 Einwohnerinnen entfallen somit ca.

- 70 Rechtsanwältinnen,
- 23 Richterinnen,
- 8 Rechtspflegerinnen,
- 6 Notarinnen und
- 6 Staatsanwältinnen.

Frauen und Männer in der Justiz

Bezogen auf die Gesamtheit der Justizbediensteten liegt der Anteil weiblicher Bediensteter derzeit bei rund 55%. Im Richterinnenamt sind nach einem kontinuierlichen Anstieg in den letzten 20 Jahren gegenwärtig 55%, in der Anklagevertretung durch Staatsanwältinnen 52% der Bediensteten weiblich (Köpfe). In der Gerichtspraxis liegt der Frauenanteil derzeit bei rund 58%, im richterlichen Vorbereitungsdienst (Richteramtswärterinnen) bei 66%. In den Führungspositionen (rund 40% Frauen) überwiegen generationsbedingt derzeit noch Männer.

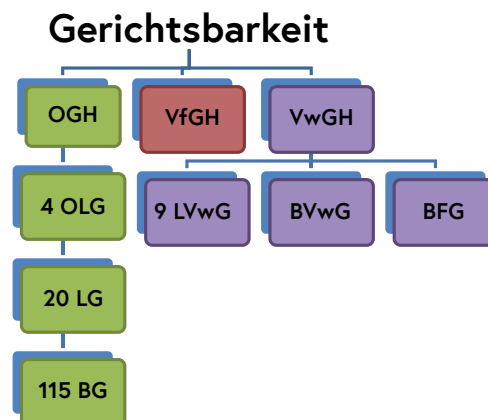
1.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen, Organisation der österreichischen Gerichtsbarkeit

1.4.1 Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Gesetzgebung und der Vollziehung werden in den sogenannten Kompetenzartikeln der Bundesverfassung (Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG) auf den Bund und die (Bundes-)Länder aufgeteilt. Die **ordentliche Gerichtsbarkeit** und das Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Notarinnen sind dabei **ausschließlich Bundes-sache**. Die Organisation und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte werden durch Bundesgesetze geregelt.

Im Verwaltungsbereich gibt es in der mit 1. Jänner 2014 völlig neu gestalteten Verwaltungsgerichtsbarkeit neben dem Verwaltungsgerichtshof ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie neun Landesverwaltungsgerichte. Die Landesverwaltungsgerichte sind Nachfolger der früheren unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

Die Organisation der Gerichtsbarkeit stellt sich daher nunmehr dar wie folgt:



1.4.2 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Als „ordentliche Gerichtsbarkeit“ (Justizgerichtsbarkeit) wird die Gerichtsbarkeit in allgemeinen Zivil-, Handels-, Arbeits- und Sozialrechts- sowie Strafsachen bezeichnet. Dem stehen die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit) sowie die der privaten Schiedsgerichte gegenüber.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit (Justizgerichtsbarkeit) ist in Österreich in **vier Stufen** organisiert:

- a) Als unterste Organisationsebene sind derzeit **116 Bezirksgerichte** (BG) eingerichtet, bei denen insgesamt rund 710 Richterinnen tätig sind.

Die Bezirksgerichte sind von unterschiedlicher Größe. Das größte ist das BG Innere Stadt Wien mit über 40 Richterinnen. Die kleinsten Bezirksgerichte lasten nicht einmal eine Richterin aus, die daher noch bei einem weiteren Bezirksgericht Dienst versehen muss.

- b) 20 grundsätzlich für alle Sparten der Rechtspflege zuständige Landesgerichte (LG) bilden die zweite Organisationsebene. In Wien und Graz ist jeweils ein Landesgericht ausschließlich für Zivilrechtssachen und ein Landesgericht ausschließlich für Strafsachen zuständig; außerdem besteht in Wien ein Handelsgericht und ein Arbeits- und Sozialgericht.

Bei den Landesgerichten sind insgesamt etwa 730 Richterinnen tätig. Die Größe der Landesgerichte reicht von 12 bis über 70 Richterinnen.

- c) Als dritte Organisationsebene sind **vier Oberlandesgerichte** (OLG) mit derzeit insgesamt rund 190 Richterinnen eingerichtet:

- Das **OLG Wien** für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- das **OLG Graz** für die Bundesländer Steiermark und Kärnten,
- das **OLG Linz** für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg, und schließlich
- das **OLG Innsbruck** für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

- d) Die vierte Organisationsebene ist der **Oberste Gerichtshof** (OGH) in Wien, bei dem 60 Richterinnen in der Rechtsprechung tätig sind

- e) Die in vier Ebenen abgestufte Organisation der Gerichte ist nicht zu verwechseln mit dem für das einzelne Verfahren geltenden „Instanzenzug“, also der Frage, wie oft und durch welches Gericht eine Entscheidung überprüft werden kann. Nicht immer ist der OGH die oberste Instanz.

1.4.3 Instanzenzug in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

In Zivilsachen ist grundsätzlich ein Rechtszug über drei (Erstentscheidung und zweimalige Überprüfung), in Strafsachen ein Rechtszug über zwei Instanzen (Erstentscheidung und einmalige Überprüfung) vorgesehen.

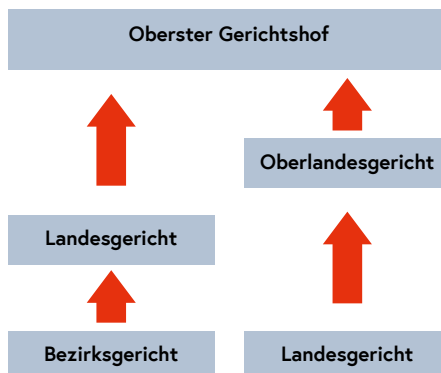


Abb.: Instanzenzug in Zivilsachen

Instanzenzug in Zivilsachen

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in **Zivilrechtssachen** einschließlich der **Handels-sachen** richtet sich teils nach dem Streitwert („**Wertzuständigkeit**“, seit 1. Jänner 2013 liegt die Streitwertgrenze bei **EUR 15.000**), teils nach der Art der Rechtssache („**Eigen-zuständigkeit**“, so fallen bestimmte Rechtssachen wie z.B. Abstammungs-, Unterhalts- und Ehesachen, Grundbuchs- und Zwangsvollstreckungssachen, Schuldenregulierungsverfahren, sowie die meisten Angelegenheiten der außerstreitigen Gerichtsbarkeit jedenfalls in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte). Soweit Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen zuständig sind, entscheidet über Rechtsmittel ein Landesgericht, das in diesen Fällen als zweite Instanz einschreitet, und in eingeschränktem Umfang der Oberste Gerichtshof als dritte Instanz.

Wird die Streitwertgrenze der Bezirksgerichte überschritten oder fällt eine Rechtssache sonst in die Eigenzuständigkeit der Landesgerichte (etwa Firmenbuch-sachen, übrige Insolvenzsachen, Arbeits- und Sozialrechts- oder Amtshaftungssachen), entscheidet über Rechtsmittel ein Oberlandesgericht und allenfalls in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof.

In **Arbeits- und Sozialrechtssachen** ist in allen Instanzen die Mitwirkung von fach-kundigen Laien (Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) vorgesehen; in Handelssachen wirken nur ausnahmsweise fachmännische Laien („Kommerzialrätinnen“, Personen aus dem Handelsstand bzw. – in bestimmten Handelssachen – auch Personen mit besonderer Fachkunde) mit. Auch beim Obersten Gerichtshof sind mittlerweile besondere Handelssenate mit Laienbeteiligung (fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand oder Personen mit besonderer Fachkunde) vorgesehen.

Instanzenzug in Strafsachen

Die Bezirksgerichte sind in Strafsachen für das Hauptverfahren wegen Delikten zuständig, die ausschließlich mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht sind (ausgenommen sind hier lediglich einzelne besonders „haftanfällige“ Delikte wie die „Gefährliche Drohung“ und die „Nötigung“, für die die mit Strafsachen befassten Landesgerichte in erster Instanz zuständig sind). Gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte in Strafsachen können Rechtsmittel an die Landesgerichte erhoben werden, die in diesen Fällen als letzte Instanz tätig werden.

Die Landesgerichte entscheiden in Strafsachen erstinstanzlich

- durch **Einzelrichterinnen** (bei Delikten mit Strafdrohung von bis zu fünf Jahren),

Gegen Entscheidungen der Einzelrichterin des Landesgerichtes kann das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht erhoben werden.

- durch **Schöffensenate** (eine Berufsrichterin bzw. in bestimmten Fällen zwei Berufsrichterinnen sowie zwei Laien, „Schöffinnen“) bei Delikten mit Strafdrohung von mehr als fünf Jahren, soweit nicht Geschworenengerichte berufen sind, durch **Geschworenengerichte** (drei Berufsrichterinnen sowie acht Laien, „Geschworene“) bei Delikten, die mit einer Mindeststrafe von mehr als fünf Jahren und einer Höchststrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind, sowie bei politischen Delikten (z.B. Landesverrat, Hochverrat, nationalsozialistische Wiederbetätigung).

Gegen die Urteile der Geschworenen- und Schöffengerichte können Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof eingebracht werden, soweit nicht ausschließlich die Höhe der Strafe bekämpft werden soll. Im letztgenannten Fall geht der Rechtszug an das jeweilige Oberlandesgericht.

1.4.4 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bis 31. Dezember 2013 entschieden in Verwaltungsangelegenheiten grundsätzlich sowohl in erster als auch in zweiter Instanz Verwaltungsbehörden, Ausnahmen bildeten die zweitinstanzliche Entscheidung durch den Asylgerichtshof und die unabhängigen Verwaltungssenate (UVS). Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung standen keine ordentlichen Rechtsmittel, sondern nur mehr die Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof offen.

Diese Grundkonstruktion erfuhr durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl I Nr. 51, einen grundsätzlichen

Wandel. Der Neuregelung liegt die Konzeption zugrunde, dass nur mehr eine Verwaltungsinstanz besteht, nach der grundsätzlich (Ausnahmen gibt es auf Gemeindeebene) ein Gericht entscheidet.

Eingerichtet wurden:

- ein Verwaltungsgericht pro Bundesland (die sogenannten Landesverwaltungsgerichte),
- ein Bundesverwaltungsgericht und
- ein Bundesfinanzgericht.

Mit der neuen Struktur ging konsequenterweise die Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate und sonstiger Sonderbehörden einher.

Das Bundesverwaltungsgericht ist nur bei Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (unmittelbare Bundesverwaltung, Art. 10 B-VG), zuständig, ansonsten entscheiden die Landesverwaltungsgerichte.

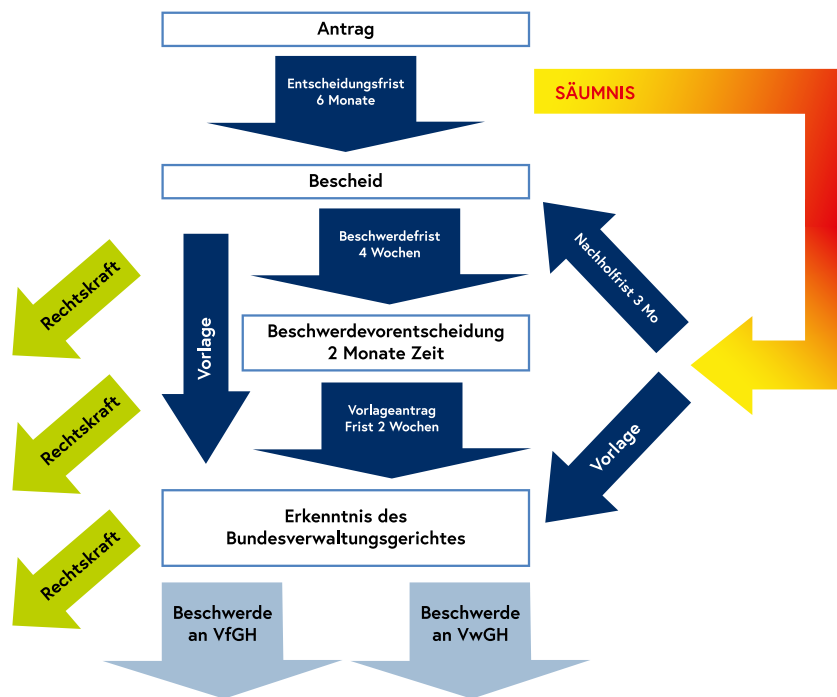
Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden gegen

1. Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
2. die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,
3. Verletzungen der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde sowie
4. bestimmte Weisungen im Bereich des Schulwesens.

Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden wie z.B. bei Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter oder bei Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze.

Das Bundesverwaltungsgericht hat neben seinem Sitz in Wien drei Außenstellen in Graz Linz und Innsbruck. Es entscheidet als Einzelrichterin, in 3er-Senaten oder in Kammern.

Den Verfahrensablauf soll nachstehende Skizze verdeutlichen:



Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte steht nur mehr der Rechtsweg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts /Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) offen.

1.5 Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

Neben dem Obersten Gerichtshof in Wien bestehen noch zwei weitere Höchstgerichte, nämlich der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof.

Der **Verfassungsgerichtshof** setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, die vom Bundespräsidenten teils auf Vorschlag der Bundesregierung, teils auf Vorschlag des Nationalrates und des Bundesrates aus dem Kreise der Richterinnen, Universitätsprofessorinnen, Rechtsanwältinnen sowie Beamtinnen berufen werden und grundsätzlich nur nebenberuflich beim Verfassungsgerichtshof tätig sind, dennoch aber die vollen richterlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit genießen.

Der Verfassungsgerichtshof ist unter anderem dazu berufen, auf Antrag Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Rechtsverordnungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit und letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Beim **Verwaltungsgerichtshof**, bei dem Parteien Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichts auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen lassen können, sind 69 Richterinnen hauptberuflich tätig.

2

Gemeinsamkeiten der österreichischen Juristinnenausbildung

2.1 Universitäre und praktische Berufsausbildung

Die österreichische Juristinnenausbildung erfolgt in zwei Phasen. Im Zentrum der ersten Phase steht mit dem Studium des österreichischen Rechts die universitäre Ausbildung. Im Anschluss daran erfolgt die berufsbezogene praktische Ausbildung. Dabei kommt der sogenannten „Gerichtspraxis“ eine Brückenfunktion zwischen universitärer Berufsvorbildung und praktischer Berufsausbildung zu. Die weitere praktische Berufsausbildung erfolgt getrennt für die einzelnen Berufssparten.

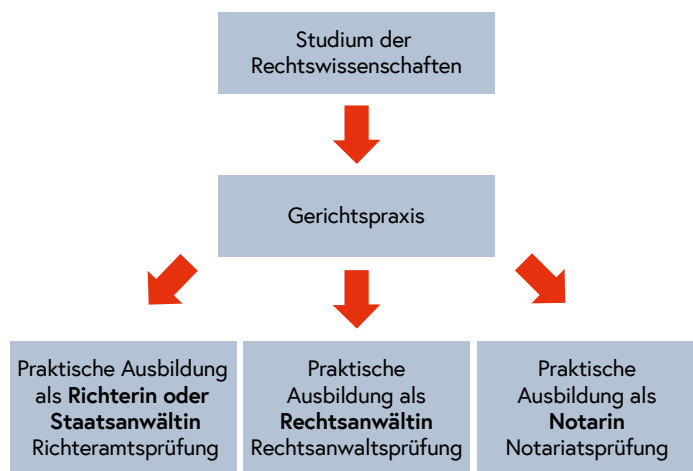


Abb.: Spartenbezogene Ausbildung

2.2 Studium des österreichischen Rechts

Grundlegende Berufsvoraussetzung ist der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts in der Dauer von mindestens vier Jahren mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten. Diese Erfordernisse werden im Regelfall von Absolventinnen von (klassischen) Diplomstudien der Rechtswissenschaften sowie von Studien des österreichischen Rechts, die diese nach dem 31. August 2009 begonnen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossen haben, erfüllt.

Die Details der rechtswissenschaftlichen Diplom- und Masterstudien nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, die den Zweck haben, den Studierenden eine wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln, regeln die Studienpläne der anbietenden **Universitäten Wien, Graz, Linz, Salzburg** und **Innsbruck** sowie die **Wirtschaftsuniversität Wien**. Absolventinnen anderer rechtswissenschaftlicher Studien steht nach einer Gleichwertigkeitsprüfung, sofern sie bestimmte gesetzlich geregelte Voraussetzungen erfüllen, der Zugang zu den juristischen Kernberufen ebenfalls grundsätzlich offen.

Rechtswissenschaftliche Studien erfreuen sich in Österreich großer Beliebtheit. So haben im Wintersemester 2013/14 rund 40.000 ordentliche Hörerinnen ein rechtswissenschaftliches Studium belegt (davon etwa 4.000 im Doktoratsstudium).

Schon während des Studiums besteht für angehende Absolventinnen die Möglichkeit, im Zuge eines unbezahlten Praktikums als **Rechtshörerin** durch einige Wochen Einblick in den Justizbetrieb zu erhalten. Nähere Informationen dazu finden sich im Anhang IV sowie im Internet: <http://gerichtspraxis.justiz.gv.at>

2.3 Die Gerichtspraxis

Mit dem Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften in Österreich erwirbt man einen **Rechtsanspruch** darauf, die Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit als „**Rechtspraktikantin**“ bei Gericht fortzusetzen und dabei die theoretischen Rechtskenntnisse praktisch zu erproben und zu vertiefen.

Die Rechtsgrundlagen sind im Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987 über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz – RPG), BGBl. Nr. 644/1987 idgF, geregelt. Das durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) wesentlich geänderte RPG findet sich im Anhang III, weitere Informationen können auch unter <http://gerichtspraxis.justiz.gv.at> abgerufen werden.

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für die Gerichtspraxis. Es können auch Personen zur Gerichtspraxis zugelassen werden, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung folgen können. In diesem Fall räumt das Gesetz allerdings keinen Rechtsanspruch auf Zulassung ein.

Die **Gerichtspraxis** ist in Österreich außer für den Beruf einer Richterin oder einer Staatsanwältin auch für den Rechtsanwaltsberuf und für den Notarberuf sowie für eine juristische Tätigkeit in der Finanzprokuratur (jeweils im Ausmaß von nunmehr zumindest sieben Monaten) eine **zwingende Voraussetzung**.

Da aber auch in vielen anderen Berufen die Zurücklegung einer Gerichtspraxis erwartet wird, absolvieren nahezu alle Absolventinnen des rechtswissenschaftlichen Studiums die Gerichtspraxis. Derzeit stehen laufend etwa durchschnittlich 800 Personen in der Gerichtspraxis.

Die vorwiegend **praktische Ausbildung** („on-the-job-training“ erweitert um Ausbildungskurse) ist so gestaltet, dass durch die Mithilfe in der Rechtspflege ein möglichst umfassender Einblick in die richterliche und allenfalls auch staatsanwaltschaftliche Tätigkeit sowie in die Aufgaben der Kanzleien vermittelt und der Justizbetrieb insgesamt kennengelernt wird. Die Rechtspraktikantin wird zur **Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen** und zu anderer konzeptioneller Vorarbeit herangezogen und kann – soweit es mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist – auch zum Schriftführen in Strafsachen eingesetzt werden.

Schon seit dem Jahr 2001 werden in der Ausbildung elektronische Programme (Elektronisches Lernen – Ausbildung im Netzwerk – **ELAN**) für die Ausbildung der Rechtspraktikantinnen genützt.

Die Ausbildung in der Dauer von sieben Monaten erfolgt in Zivil- und Strafsachen, wobei die Ausbildung auch bei einer Staatsanwaltschaft erfolgen kann.

Die Gerichtspraxis kann grundsätzlich zu jedem Monatsersten begonnen werden. Sie ist kein Dienst-, sondern ein **Ausbildungsverhältnis**.

Der Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis ist an die Präsidentin des jeweils zuständigen Oberlandesgerichtes zu richten. Die Anschriften der vier Oberlandesgerichte lauten:

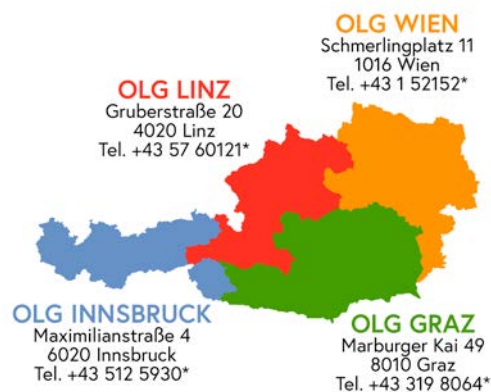


Abb.: Vier Oberlandesgerichte

Schon mit diesem Antrag kann die Erklärung verbunden werden, eine Übernahme in den **richterlichen Vorbereitungsdienst** anzustreben (siehe Abschnitt IV/2, Seite 28). Über Antrag ist der Rechtspraktikantin eine Amtsbestätigung über die Gerichtspraxis auszustellen.

Während der Gerichtspraxis besteht ein Anspruch auf einen monatlichen „Ausbildungsbeitrag“ von derzeit EUR 1.200 brutto zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen.

3

Die weiteren Ausbildungswege

Die Ausbildungswege der Juristinnen gehen bereits nach der Gerichtspraxis – und damit früher als beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland – auseinander. Dennoch ist ein späterer Wechsel von einem juristischen Kernberuf in einen anderen nicht ausgeschlossen.

Der Umstieg wird durch das **Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG**, BGBl. Nr. 523/1987, erleichtert, das die wechselseitige Anrechnung bestimmter Prüfungsteile für die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtprüfung vorsieht. Juristinnen, die in einem der genannten Berufe bereits eine Berufsprüfung erfolgreich bestanden haben, können vor Ablegung einer anderen (Berufs-) Prüfung die Anrechnung der bereits bestandenen Prüfung verlangen, sodass nur noch eine Ergänzungsprüfung über bestimmte – für die angestrebte weitere Berufsprüfung spezifische – Prüfungsgegenstände abgelegt werden muss.

Von der wechselseitigen Teilanrechnung von Berufsprüfungen ist die Frage der wechselseitigen Anrechenbarkeit von Berufspraxiszeiten zu unterscheiden; inwieweit hier Anrechnungsmöglichkeiten bestehen, bestimmt sich nach den jeweiligen Bestimmungen über die Berufsausübung (siehe § 26 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, §§ 1 und 2 der Rechtsanwaltsordnung sowie § 6 der Notariatsordnung).

Nachstehend werden die Ausbildungswege für die „klassischen“ Juristinnenberufe – nämlich Richterin, Staatsanwältin, Rechtsanwältin und Notarin – sowie die Ausbildung zur Rechtspflegerin, aber auch die jeweiligen Voraussetzungen für die Berufsausübung und die berufliche Verantwortlichkeit dargestellt.

4

Beruf RichterIn

4.1 Grundlagen

Neben den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Gerichtsbarkeit (im Anhang abgedruckt) bildet das am 1. Mai 1962 in Kraft getretene und seither oftmals novellierte Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 305, über das Dienstverhältnis der Richterinnen, Staatsanwältinnen und Richteramtsanwärterinnen (**Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG**) die wesentliche Rechtsquelle für die Ausbildung und die berufliche Stellung der Richterinnen (auszugsweise im Anhang II abgedruckt).

In diesem Gesetz wurde zunächst 1962 das bis dahin in zahlreichen, damals zum Teil schon über 100 Jahre alten Rechtsquellen verstreut gewesene Dienst- und Besoldungsrecht der Richterinnen und Richteramtsanwärterinnen zusammengefasst. Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit der Verankerung der Staatsanwältinnen als Organe der Gerichtsbarkeit in Art. 90a B-VG auch deren dienst- und besoldungsrechtliche Sonderbestimmungen in das – bis dahin – „Richterdienstgesetz“ überführt und das Gesetz dementsprechend neu benannt.

Im Folgenden werden der sogenannte „richterliche Vorbereitungsdienst“ und damit die Ausbildung der „Richteramtsanwärterinnen“ (Berufsanwärterinnen für die Berufe Richterin in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwältin) näher behandelt (siehe die ersten beiden Abschnitte im dienstrechtlichen Teil des RStDG im Anhang II).

Das Verfahren zur Ernennung als Richterin der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterscheidet sich von jenem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wobei in der Folge lediglich die Ernennung zur Richterin des Bundesverwaltungsgerichtes kurz dargestellt wird. Während die Ernennung zur Richterin des Bundesfinanzgerichtes im Wesentlichen gleich wie jene zur Richterin des Bundesverwaltungsgerichtes abläuft, jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Finanzressorts fällt, richtet sich die Ernennung von Landesverwaltungsrichterinnen auch nach landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die meisten Richterinnen sind Mitglied in der privatrechtlich organisierten Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (seit 1. Jänner 2012 in § 73a Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, verankert), die sich die Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Dienstgeber und in der Öffentlichkeit zur Aufgabe macht (<http://www.richtervereinigung.at>). Es gibt auch eine „Bundesvertretung der Richter und Staatsanwälte“ in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst.

Richterinnen sind in die Verwaltung der Gerichtsbarkeit insbesondere durch die Personalsenate stark eingebunden, die bei allen Gerichtshöfen (Landesgerichte, Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof) eingerichtet sind und mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern bestehen. Die Personalsenate entscheiden insbesondere über die gerichtsinterne Geschäftsverteilung und Besetzungsvorschläge für freie Stellen.

4.2 Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst

Der sog. „richterliche Vorbereitungsdienst“ ist ein Ausbildungsverhältnis, in dem die Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf als Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder Staatsanwältin erfolgt.

Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zur **Richteramtswärterin**. Absolventinnen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden und schließlich den Beruf einer Richterin in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergreifen wollen, müssen sich daher um eine der von der Präsidentin eines Oberlandesgerichtes öffentlich ausgeschriebenen Planstellen für Richteramtswärterinnen bewerben. Diese Ausschreibungen finden sich beispielsweise im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz (<http://www.justiz.gv.at>).

Die Zahl dieser Ausbildungsplanstellen wird durch den jährlichen Personalplan, der ein Teil des Bundesfinanzgesetzes ist, festgelegt. Neben der Entwicklung des Geschäftsanfalls ist wichtigstes Kriterium für die Zahl der laufenden Neuaufnahmen die bei den Richterinnen und Staatsanwältinnen in den Folgejahren zu erwartenden Abgänge insbesondere durch Pensionierungen und temporäre Karenzen sowie die budgetäre Situation. Während im Zeitraum 2004 bis 2008 zur Abdeckung des Mehrbedarfs an Staatsanwältinnen auf Grund der Strafprozessreform (Reform des Vorverfahrens) jährlich durchschnittlich 90 Richteramtswärterinnen neu aufgenommen wurden, und in den Folgejahren jährlich bundesweit zwischen 40 und 70 Neuaufnahmen erfolgten, ist für die kommenden Jahre aufgrund der budgetären Sparvorgaben mit deutlich geringeren Durchschnittswerten zu rechnen.

Die Präsidentinnen der Oberlandesgerichte schlagen

- nach Durchführung eines Auswahlverfahrens
- dem Bundesministerium für Justiz Kandidatinnen zur Ernennung vor.

Die Ernennung obliegt der Bundesministerin für Justiz, wobei keine Bindung an die Vorschläge der Präsidentinnen des Oberlandesgerichtes besteht.

In der Praxis werden jedoch nur vorgeschlagene Personen zu Richteramtswärterinnen ernannt. Ihre Gesamtzahl liegt derzeit bei rund 240.

Vor der Erstattung seines Vorschlags haben die Präsidentinnen der Oberlandesgerichte das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu überprüfen.

Da der Beruf der Richterin (ebenso wie der der Staatsanwältin) dem sogenannten „Kernbereich der staatlichen Hoheitsverwaltung“ zuzurechnen ist,

zählt auch nach dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum und zur Europäischen Union die österreichische Staatsbürgerschaft zu den gesetzlichen Aufnahmeerfordernissen (siehe Anhang II, § 2 RStDG).

Der Prüfung der Aufnahmeerfordernisse werden die Äußerungen der auszubildenden Richterinnen und Staatsanwältinnen der Gerichtspraxis zugrundegelegt. Weiters hat die Präsidentin sich auch selbst in einem Gespräch einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen. Unter – tatsächlich stets – mehreren Bewerberinnen ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen die Eignung für den Beruf in höherem Maße gegeben ist.

Seit dem Jahre 1986 haben sich in die engere Wahl kommende Bewerberinnen einer psychologischen Eignungsuntersuchung zu unterziehen, die von unabhängigen Psychologinnen durchgeführt wird.

Vor Erstattung seines Vorschlags gibt die Präsidentin des Oberlandesgerichtes auch den gewählten Vertreterinnen der Richterschaft Gelegenheit, sich zu den Kandidatinnen zu äußern.

4.3 Ausbildung als Richteramtswärterin

Die Ausbildung dauert vier Jahre, wobei jedoch in diese Ausbildungszeit die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikantin eingerechnet wird, sodass zwischen der Ernennung zur Richteramtswärterin und dem Abschluss der Ausbildung in der Regel nicht mehr als drei Jahre liegen. Das Gehalt beläuft sich gegenwärtig auf EUR 2.531,60, nach absolvierter Prüfung EUR 2.599,- brutto.

Gliederung der Ausbildung:

- Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht, beim Landesgericht, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen, bei einer Rechtsanwältin oder in einem Notariat oder bei der Finanzprokurator sowie bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten. Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz, bei einer Einrichtung der Bewährungshilfe oder im Finanzwesen geleistet werden.
- Der Ausbildungsdienst beim Bezirksgericht und beim Landesgericht hat mindestens je ein Jahr, bei der Staatsanwaltschaft mindestens sechs Monate, bei einer Rechtsanwältin (oder in einem Notariat oder bei der Finanzprokurator) mindestens vier Monate, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen

oder vorbeugenden Maßnahmen mindestens drei Wochen und der Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung mindestens zwei Wochen zu dauern.

- Die fakultative Ausbildung im Bereich des Finanzwesens dient der Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Abläufe und Zusammenhänge und kann beispielsweise bei Organen der Finanzverwaltung, Steuerberaterinnen oder geeigneten Unternehmen absolviert werden.

Die Ausbildung in der berufsmäßigen Parteienvertretung (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Finanzprokurator) soll ein besseres Verständnis für die Situation der rechtsuchenden Bevölkerung im Allgemeinen und der beruflichen Parteienvertretung im Besonderen vermitteln.

Die praktische Ausbildung wird durch eine Vielzahl von Ausbildungsveranstaltungen zu juristischen und nicht-juristischen Themen unterstützt.

Details zur Ausgestaltung und Gliederung der Ausbildung sind in der Richteramtswärter/innen-Ausbildungsverordnung (RiAA- AusbVO), BGBl. II Nr. 279/2012, geregelt.

4.4 Richteramtprüfung

Am Ende des Ausbildungsdienstes steht die Richteramtprüfung, die schriftlich und mündlich abzulegen ist. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten zu verfassende Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

Die Prüfungskommission für die mehrstündige mündliche Prüfung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ihr müssen zwei Mitglieder aus der Richterschaft und ein Mitglied aus dem Anwaltsstand angehören.

4.5 Ernennung zur Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Nach bestandener Richteramtprüfung und einer Rechtspraxis von insgesamt vier Jahren kann sich die Richteramtswärterin um eine freie Richterinnenplanstelle bewerben.

Siehe dazu den in der Anlage 2 abgedruckten § 26 RStDG, der die Erfordernisse für die Ernennung in das Richteramt regelt.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichtes bzw. die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes schreibt freie Planstellen von Richterinnen öffentlich zur Besetzung aus.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstatten die zuständigen Personalsenate einen Besetzungsvorschlag, der, wenn genügend Bewerberinnen auftreten, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen hat, als Stellen zu besetzen sind.

Personalsenate sind richterliche Senate, denen sowohl Mitglieder von Amtes wegen (Präsidentin und Vizepräsidentin des Gerichtshofes) als auch von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören; die Zahl der gewählten Mitglieder ist immer höher als die Zahl der Mitglieder kraft Amtes. Sie sind bei allen Landes- und Oberlandesgerichten sowie beim Obersten Gerichtshof eingerichtet. Im Regelfall erstatten zwei Personalsenate jeweils einen Besetzungsvorschlag für eine freie Stelle.

Die Ernennung in das Richteramt steht nach Artikel 86 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz dem Bundespräsidenten zu, der jedoch die Ausübung dieses Rechtes für den Großteil der Stellen der Bundesministerin für Justiz übertragen hat.

Der Bundespräsident hat sich die Ernennung der Präsidentinnen sowie der Vizepräsidentinnen der Gerichtshöfe und der Richterinnen der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes vorbehalten. Der Bundespräsident ist dabei aber an den Vorschlag der Bundesministerin für Justiz gebunden.

In der Regel beginnt die richterliche Berufslaufbahn als Sprengelrichterin bzw. bei einem Bezirksgericht, seltener bei einem Landesgericht. Wechsel zu anderen (höheren) Gerichten oder einer Staatsanwaltschaft (dann als Staatsanwältin) erfordern die neuerliche Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren, wobei allein die bisherige Amtsführung maßgebliches Aufstiegskriterium ist, weitere Prüfungen sind nicht vorgesehen.

4.6 Ernennung zur Verwaltungsrichterin

Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kein richterlicher Vorbereitungsdienst vorgesehen, Voraussetzung für eine Ernennung ist insbesondere eine fünfjährige juristische Berufserfahrung.

Analog zur ordentlichen Gerichtsbarkeit schreibt die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichtes freie Planstellen von Richterinnen öffentlich zur Besetzung aus.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstattet der zuständigen Personalsenat einen Besetzungsvorschlag, die Ernennung erfolgt durch den Bundespräsidenten bzw. die Bundesministerin für Justiz.

4.7 Arbeitsgebiete der Richterin

In der Öffentlichkeit wird vor allem die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen wahrgenommen. Tatsächlich sind von den rund 1.700 Richterinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit aber nur rund 400 mit Strafsachen befasst. Die Zivilsachen beschäftigen dagegen rund 830 Richterinnen.

Weitere Hauptgebiete richterlicher Tätigkeit sind die Außerstreitsachen (vor allem Pflugschaftssachen und Familienrechtssachen) mit rund 220 und die Arbeits- und Sozialrechtssachen mit rund 160 damit befassten Richterinnen. Rund 120 Richterinnen sind mit sonstiger richterlicher Tätigkeit und Justizverwaltungssachen betraut.

Von den in den Hauptgebieten Zivil-, Straf-, Außerstreit- und Arbeits- und Sozialrechtssachen tätigen Richterinnen sind mit den Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen bei den Landes- und Oberlandesgerichten sowie beim OGH rund 370 Richterinnen befasst.

4.8 Die besondere Stellung der Richterin

Österreichische Richterinnen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und gehören daher dienst- und besoldungsrechtlich gesehen dem Kreis der Bundesbeamtinnen an.

Mit der Ernennung zur Richterin erlangt man die für die Ausübung des richterlichen Amtes erforderliche **Unabhängigkeit**. Unabhängigkeit bedeutet, dass der Richterin in dieser Funktion keine Weisungen – wie sie im Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Organe der Verwaltung vorgesehen sind – erteilt werden können, und zwar weder individuelle noch generelle, weder konkrete noch abstrakte Weisungen. Unabhängigkeit bedeutet jedoch nicht, dass Richterinnen über den Gesetzen stehen; bildlich gesprochen sind vielmehr die Unabhängigkeit und die Bindung an die Gesetze die Kehrseiten derselben Medaille.

Die Unabhängigkeit wird durch **Unabsetzbarkeit** und **Unversetzbarkeit** garantiert.

Unter Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit versteht man, dass Richterinnen – abgesehen vom Übertritt in den dauernden Ruhestand mit Ablauf jenes Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird – nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses des Amtes enthoben oder gegen ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen.

Die vom Verfassungsgesetzgeber zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit in Kauf genommene Immobilität ließ zunächst die Einrichtung einer flexibel einsetzbaren „Personalreserve“, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit komplexen Großverfahren gefordert wurde, nicht zu. 1994 wurde aber eine eigene Bestimmung über ausnahmsweise „versetzbare“ **Sprengelrichterinnen** in die Verfassung eingefügt, um eine effiziente Vertretung verhinderter Richterinnen zu ermöglichen (siehe den in der Anlage 1 abgedruckten Art. 88a B-VG).

Die Zahl der Sprengelrichterinnen ist mit drei Prozent der bei den Bezirksgerichten und den Landesgerichten eingerichteten Richterstellen begrenzt. Sprengelrichterinnen dürfen nur mit der Vertretung von Richterinnen der Bezirks-, Landes- und Oberlandesgerichte und nur im Fall ihrer Verhinderung (Krankheit, Unfall etc.) oder dann betraut werden, wenn diese wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind (das sind dieselben Voraussetzungen, unter denen der zuständige Personalsenat einer Richterin eine Sache nachträglich abnehmen und einer anderen Richterin übertragen kann).

Die besonderen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Garantien für das Richteramt haben nicht den Zweck, eine Klasse bevorrechteter Organwalter zu schaffen, sondern sind ausschließlich im Zusammenhang mit der Funktion der Rechtsprechung als eigenständiger Zweig der staatlichen Vollziehung zu sehen.

Die dargestellte verfassungsrechtliche Sonderstellung kommt Richterinnen allerdings nur in Ausübung des richterlichen Amtes zu. „In Ausübung des richterlichen Amtes“ handelt die Richterin „bei Besorgung aller ihr nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind“ (Art. 87 Abs. 2 B-VG).

Zum besseren Verständnis für diese von der Bundesverfassung vorgenommene Begrenzung der richterlichen Sonderstellung muss der Begriff „Justizverwaltungssachen“ näher erläutert werden. Das Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt in seinem Artikel 94, dass „die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt“ ist.

- Dieser Verfassungsgrundsatz bedeutet, dass zur Vollziehung nur Gerichte oder Verwaltungsbehörden berufen werden dürfen, nicht aber Behörden, die teils als Justiz-, teils als Verwaltungsbehörden organisiert sind. Die Aufgaben der Vollziehung müssen daher entweder der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung zugewiesen werden.
- Eine Ausnahme von dieser organisatorischen Trennung sieht das Bundes-Verfassungsgesetz lediglich für die Justizverwaltung vor.

Aufgabe der (Organe der) Justizverwaltung ist es, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten, in Ausübung ihres im Gerichtsorganisationsgesetz verankerten Aufsichtsrechtes (§ 76 GOG) eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen und die Richterinnen, Staatsanwältinnen, die Rechtspflegerinnen und das übrige Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.

Alle Organe der Justizverwaltung haben darauf zu achten, dass kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgt.

Soweit Richterinnen also (auch) mit Justizverwaltungsagenden betraut sind, kommt ihnen dafür die dargestellte verfassungsrechtliche Sonderstellung nur dann zu, wenn ein Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass eine Justizverwaltungssache durch Senate oder Kommissionen zu erledigen ist; dies ist insbesondere für die Geschäftsverteilung auf mehrere Richterinnen eines Gerichtes und die Besetzungsvorschläge für freie Richterstellen vorgesehen.

Zu jenen Richterinnen, die (auch) Justizverwaltungsaufgaben haben, zählen vor allem die Vorsteherinnen der Bezirksgerichte sowie die (Vize)Präsidentinnen der Gerichtshöfe (Landesgerichte, Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof) und des Bundesverwaltungsgerichtes. Sie werden – anders als in einigen anderen Ländern – auch mit dieser Funktion als Teil ihres Richteramts dauerhaft betraut und genießen die Garantien der Unabsetzbarkeit auch als Justizverwaltungsorgane.

4.9 Rechtliche Verantwortlichkeit

Richterinnen, die schuldhaft gegen Berufs- und Standespflichten verstoßen, sind disziplinar verantwortlich; dies kann sich auch auf Akte der Rechtsprechung beziehen, sodass Richterinnen **keine Immunität** genießen. Sie haben sich vor dem Disziplinargericht, das beim Oberlandesgericht bzw. beim Obersten Gerichtshof eingerichtet ist und ausschließlich aus Richterinnen besteht, zu verantworten.

Soweit eine schuldhafte Berufspflichtenverletzung auch einen strafgerichtlichen Tatbestand erfüllt, haben sich Richterinnen auch vor dem Strafgericht zu verantworten. Das Strafgesetzbuch sieht für öffentlich Bedienstete eigene Amtsdelikte vor, wie z.B. den Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Zivilrechtlich können Richterinnen nicht von den Parteien belangt werden. Parteien, die durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten einer Richterin einen Schaden erlitten haben, können diesen Schaden nur gegenüber dem Staat geltend machen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat jedoch der Staat die Möglichkeit, sich bei der Richterin ganz oder teilweise zu regressieren.

5

Beruf Staatsanwältin

5.1 Grundlagen

Die Staatsanwältinnen haben die gesetzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft, insbesondere Ermittlungs- und Anklagefunktionen in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen wahrzunehmen. Mit dem Jahr 2008 wurden sie als Konsequenz der Strafprozessreform als „**Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit**“ in die Bundes-Verfassung aufgenommen (Art. 90a B-VG) und mit ihren dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen in das Dienstrecht der Richter integriert. Zugleich wurden ihre Stellen um etwa 50% aufgestockt. Im Gegensatz zu den Richterinnen sind sie an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden.

Im zivilrechtlichen Bereich haben die Staatsanwaltschaften nur noch einen kleinen Tätigkeitsbereich (Angelegenheiten der Ehenichtigkeit, § 28 EheG).

Bei jedem der insgesamt 16 für Strafsachen zuständigen Landesgerichte besteht eine Staatsanwaltschaft.

Außerdem wurde zur Durchführung einer wirksamen bundesweiten Verfolgung von Korruption, gerichtlich strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten mit 1. Jänner 2009 in Wien eine zentrale „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ (KStA) mit bundesweiter Zuständigkeit eingerichtet (§ 2a StAG). Durch das strafrechtliche Kompetenzpaket – sKp (BGBl. I Nr. 108/2010) wurde mit Inkrafttreten am 1. September 2011 die Zuständigkeiten der in „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)“ umbenannten KStA erheblich erweitert (insbesondere um Wirtschaftsstrafsachen). Im Zuge der Bemühungen des Justizressorts zur Stärkung der Kompetenzen der Justiz zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen wurden auch die personellen Kapazitäten entsprechend aufgestockt.

Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Oberstaatsanwaltschaft, beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur.

Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur sind der Bundesministerin für Justiz unmittelbar untergeordnet. Die Generalprokuratur hat gegenüber den Oberstaatsanwaltschaften und den einzelnen Staatsanwaltschaften kein Weisungsrecht.

Den Staatsanwaltschaften am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte obliegt auch die Anklagevertretung in der Hauptverhandlung bei den Bezirksgerichten des jeweiligen Landesgerichtssprengels. Diese Aufgabe wird in der Regel von Bezirksanwältinnen wahrgenommen (fachkundigen Bediensteten), die unter Aufsicht und Leitung der Staatsanwältinnen stehen.

Weisungen an Staatsanwaltschaften sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so ist eine mündlich erteilte Weisung sobald wie möglich schriftlich zu bestätigen. Eine Ausfertigung der Weisung ist im Sinne der Transparenz zum Akt zu nehmen.

Staatsanwältinnen, die eine erteilte Weisung für rechtswidrig halten, haben dies ihren Vorgesetzten mitzuteilen. In diesem Fall sowie immer dann, wenn sonst eine schriftliche Weisung verlangt wird, haben die Vorgesetzten die Weisung schriftlich zu erteilen oder schriftlich zu wiederholen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Die Staatsanwältinnen haben eine gesetzliche Personalvertretung.

Außerdem gibt es die privatrechtliche Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen, <http://www.staatsanwaelte.at>.

5.2 Ernennung zur Staatsanwältin

Zur Staatsanwältin kann nur ernannt werden, wer die Erfordernisse für die Ernennung zur Richterin erfüllt (siehe den in der Anlage abgedruckten § 26 RStDG) und eine zumindest einjährige Praxis als Richterin bei einem Gericht oder – in einer früheren Funktion – als Staatsanwältin aufweist.

Eine Nachsichterteilung von dieser einjährigen Praxis ist gemäß § 174 Abs. 2 RStDG dann zulässig, wenn gleichermaßen geeignete Bewerberinnen, die allen Erfordernissen entsprechen, nicht vorhanden sind. Zu den Ernennungserfordernissen zählt wie für das Richteramt die österreichische Staatsbürgerschaft.

Es gibt daher keine gesonderte Berufsausbildung, sondern es werden Richterinnen bzw. Richteramtswärterinnen (unter Erteilung der Nachsicht vom Praxiserfordernis) zu Staatsanwältinnen ernannt. Ein späterer Wechsel von dem einen zum anderen Amt im Kernbereich der Rechtspflege ist zulässig. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch immer wieder Gebrauch gemacht.

Freie Staatsanwältinnenplanstellen sind – wie die Richterinnenplanstellen – öffentlich zur Besetzung auszuschreiben. Die eingelangten Bewerbungsgesuche sind jeweils von einer vierköpfigen Personalkommission zu prüfen, deren Mitglieder alle die Erfordernisse

für die Ernennung zur Staatsanwältin erfüllen müssen. Personalkommissionen sind bei den Oberstaatsanwaltschaften, bei der Generalprokuratur und beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Den Personalkommissionen bei den Oberstaatsanwaltschaften und bei der Generalprokuratur gehören je zwei Mitglieder kraft ihres Amtes an. Ferner entsendet die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und das zentrale Personalvertretungsorgan für die Staatsanwältinnen je eine Staatsanwältin in diese Personalkommissionen.

Die Personalkommission hat einen Besetzungsvorschlag zu erstatten, der in seiner Form jenem für eine Richterinnenplanstelle entspricht. Der Vorschlag der Personalkommission ist zwar rechtlich nicht verbindlich, in der Praxis werden jedoch nur Bewerberinnen aus dem Kreis der Vorgeschlagenen ernannt.

Das Recht zur Ernennung der Staatsanwältinnen steht dem Bundespräsidenten zu, der jedoch – gleich wie bei den Richterinnenplanstellen (siehe Abschnitt IV.F.) – für die meisten Staatsanwältinnenplanstellen das Ernennungsrecht an die Bundesministerin für Justiz delegiert hat.

Ähnlich der im richterlichen Bereich mit den „Sprengelrichterinnen“ geschaffenen Personalreserve konnte auch für den staatsanwaltschaftlichen Bereich die gesetzliche Grundlage für die Ernennung sogenannter Sprengelstaatsanwältinnen geschaffen werden (§ 175 Abs. 2 RStDG). Sie sollen neben der Vertretung längerer Abwesenheiten vor allem jene Staatsanwältinnen entlasten, in deren Abteilungen („Referate“) Großverfahren anfallen.

5.3 Rechtliche Verantwortlichkeit

Die rechtliche Verantwortlichkeit der Staatsanwältinnen entspricht jener der Richterinnen.

6

Beruf Rechtspflegerin

6.1 Allgemeines

Die rund 700 Rechtspflegerinnen sind in Österreich eine **unverzichtbare Säule der Gerichtsbarkeit**. Sie treffen zahlenmäßig den größten Teil aller Gerichtsentscheidungen – vor allem im Bereich der Exekutions-, Firmenbuch- und Grundbuchsachen.

Sie sind **besonders ausgebildete Beamtinnen** des Gerichts, denen auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 87a B-VG) und des Rechtspflegergesetzes die Besorgung von genau umschriebenen Geschäften der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen übertragen ist. Sie unterstehen in dieser Funktion nur den jeweils vorgesetzten Richterinnen und sind nur an deren Weisungen gebunden. Diesem Weisungsrecht kommt heute praktisch keine Bedeutung mehr zu, sodass die Rechtspflegerinnen weitestgehend völlig eigenverantwortlich arbeiten.

Historisch gesehen geht das Amt auf die wirtschaftliche Notsituation Ende der 1920er-Jahre zurück. Damals ging es darum, die Richterinnen – insbesondere in Exekutionssachen – von „einfachen und gleichsam wiederkehrenden Geschäften“ zu entlasten. Anfänglich wurden sie „Fachbeamte mit erweitertem Wirkungskreis“ genannt, erst später setzte sich die Bezeichnung Rechtspflegerin durch.

Ein wichtiger Markstein in der Entwicklung war für die Rechtspflegerinnen das Jahr 1962, in dem das Amt in der österreichischen Bundesverfassung verankert und ein eigenes Rechtspflegergesetz beschlossen wurde.

In der Folge wurde ihre Stellung als bedeutsame Organe der Gerichtsbarkeit weiter verbessert und ihre Tätigkeit zeitgemäß umschrieben. Die Zuständigkeiten wurden mehrfach erweitert und die Ausbildungsvorschriften neu geregelt. Die aktuellen Bestimmungen finden sich im Rechtspflegergesetz (RpflG), BGBl. Nr. 560/1985.

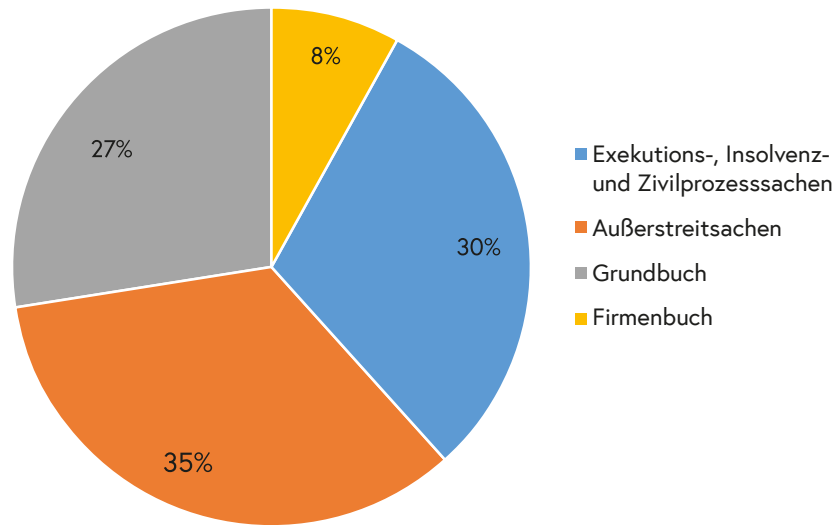
Die rechtliche Verantwortlichkeit entspricht jener der Richterinnen.

6.2 Arbeitsgebiete der Rechtspflegerin

Die österreichische Rechtsordnung sieht vier Arbeitsgebiete vor, in denen Rechtspflegerinnen tätig werden können:

- Exekutions-, Insolvenz- und Zivilprozesssachen
- Außerstreitsachen
- Grundbuchs- und Schiffsregistersachen
- Firmenbuchsachen

Die insgesamt rund 700 Rechtspflegerinnen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sparten:



6.3 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen RichterIn und RechtspflegerIn

Der Wirkungskreis der Rechtspflegerinnen umfasst nicht alle auf den genannten Arbeitsgebieten anfallenden Arbeiten und Entscheidungen. Die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte sind im Rechtspflegergesetz genau aufgezählt, wobei der Wirkungskreis in den einzelnen Arbeitsgebieten unterschiedlich weit gezogen ist.

Grundbuchssachen sind beispielsweise eine nahezu ausschließliche Domäne der Rechtspflegerinnen.

Auch der Großteil der Exekutionssachen wird von Rechtspflegerinnen erledigt; den Richterinnen sind nur besonders schwierige Verfahren (wie etwa die Exekution auf Liegenschaften) oder Verfahrensteile (wie etwa die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel) vorbehalten.

In Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen, die zum Außerstreitverfahren gehören, im Mahnverfahren und schließlich auch in Firmenbuchsachen ist ihr Wirkungskreis ebenfalls sehr weit gezogen. So werden grundsätzlich alle Verlassenschaftsakten von Rechtspflegerinnen geführt, in denen das Vermögen EUR 200.000,00 nicht übersteigt, sowie jene Pflegschaftsverfahren, in denen das Vermögen der Pflegebefohlenen EUR 150.000,00 nicht übersteigt.

Tätigkeitsbereiche der Rechtspflegerinnen

Jedes dieser vier Arbeitsgebiete erfordert eine gesonderte Ausbildung und eine gesonderte Bestellung zur Rechtspflegerin für das betreffende Arbeitsgebiet.

Eine besondere Regelung gilt für die sogenannten „Mahnsachen“ (das sind vereinfacht ausgedrückt auf Geldbeträge lautende Zivilklagen, bei denen zunächst ein Zahlungsbefehl an die beklagte Partei erlassen wird; erhebt sie keinen Einspruch, bildet der rechtskräftig gewordene Zahlungsbefehl einen Exekutionstitel). Wer die Rechtspflegerausbildung nach dem 31. Dezember 1985 absolviert hat, darf diese Mahnsachen bearbeiten.

Eine weitere, bedeutende Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches der Rechtspflegerinnen in Exekutionssachen ist mit Beginn des Jahres 1995 wirksam geworden. Damals sind die Bestimmungen über das bezirksgerichtliche Insolvenzverfahren (sogenanntes „Schuldenregulierungsverfahren“ oder auch „Privatkonkurs“) in Kraft getreten, die maßgeblich von Exekutionsrechtspflegerinnen vollzogen werden. Ihr Aufgabenbereich in Firmenbuchsachen hat auch auf Grund des am 1. Juli 1996 in Kraft getretenen EU-Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes und der darin getroffenen zusätzlichen Rechnungslegungspflichten sowie durch das neue Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, Erweiterungen erfahren. Zu weiteren Verschiebungen der Zuständigkeiten zwischen Richterinnen und Rechtspflegerinnen kam es aufgrund einer am 2.1.2017 bzw. 1.1.2018 in Kraft getretenen Novelle des Rechtspflegergesetzes. Dabei wurden insbesondere durch die Anhebung oder gänzliche Aufhebung von Wertgrenzen die Zuständigkeitsbereiche der Rechtspflegerinnen erweitert.

6.4 Laufbahn und Ausbildung der Rechtspflegerin

Der Berufseinstieg hat die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule (Matura) zur Voraussetzung.

Vor der Zulassung zur Rechtspflegerinnenausbildung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichtes müssen Bewerberinnen in der Gerichtskanzlei arbeiten und die für Bedienstete in den Geschäftsstellen (Kanzleien) der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehenen Prüfungen ablegen.

Die Dauer der Rechtspflegerinnenausbildung beträgt drei Jahre und umfasst

- die Verwendung bei einem oder mehreren Gerichten mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestrebten Arbeitsgebiet,
- die Teilnahme an einem Grundlehrgang und an einem Arbeitsgebietslehrgang sowie
- die in zwei Teilprüfungen abzulegende Rechtspflegerinnenprüfung.

Die Prüfung wird von einer Kommission aus drei Mitgliedern abgenommen. Den Vorsitz führt eine Richterin, ein Mitglied muss Rechtspflegerin sein.

Nach der bestandenen Rechtspflegerinnenprüfung erhalten die Rechtspflegeranwärterinnen ein von der Bundesministerin für Justiz ausgestelltes Diplom und sind damit zur Führung der Berufsbezeichnung „Diplomrechtspflegerin“ berechtigt.

Nach Absolvierung der dreijährigen Ausbildung ist eine Rechtspflegerurkunde auszustellen, die die Befähigung zur Ausübung des Berufes der Rechtspflegerin bestätigt und mit der die grundsätzliche Befugnis zur Besorgung der in den jeweiligen Wirkungskreis fallenden Geschäfte der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden ist.

In der Folge hat die Präsidentin des Oberlandesgerichtes zu bestimmen, bei welchem Gericht und allenfalls in welchem zeitlichen Umfang die Rechtspflegerin zu verwenden ist.

Innerhalb des Gerichtes wird die Rechtspflegerin einer Gerichtsabteilung zugewiesen. Sie ist in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichtes unter Angabe des Arbeitsgebietes und der zugewiesenen Gerichtsabteilung zu nennen. Innerhalb der Gerichtsabteilung ergeben sich die Aufgaben unmittelbar aus dem Gesetz, wobei die Richterin jedoch auch Vorgänge an sich ziehen kann.

Die Rechtspflegerinnen werden durch eine gesetzliche Personalvertretung vertreten. Als privatrechtliche Organisation besteht die Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs, <http://www.vdroe.at>.

6.5 Die Rechtspflegerin im übrigen Europa

Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, dass Rechtspflegerinnen nur in der Bundesrepublik Deutschland eine ebenso wichtige Aufgabe der Rechtsprechung erfüllen wie in Österreich. In anderen westeuropäischen Ländern üben vergleichbare Gerichtsbedienstete (in Frankreich z.B. als „Greffiers“ bezeichnet) keine richterlichen Tätigkeiten aus. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Vorbereitung oder in der Abfassung von Entscheidungsentwürfen.

Die Aufgabenteilung zwischen Richterinnen und Rechtspflegerinnen hat sich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich sehr bewährt. Mit EntschlieÙung des Ministerkomitees des Europarates vom 12. September 1986 wurde die Empfehlung ausgesprochen, Rechtspflegerinnen so wie in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich stärker in der Rechtsprechung einzusetzen.

Dieses Anliegen wird auch von der Europäischen Union der Rechtspflegerinnen (<http://www.rechtspfleger.org>), die beim Europarat Konsultativstatus hat, mit großem Nachdruck unterstützt.

7

Beruf Rechtsanwältin

7.1 Allgemeines

Rechtsanwältinnen sind dazu berufen und befugt, Parteien in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich zu vertreten.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich bedarf es keiner behördlichen Ernennung; die Berufsausübung setzt jedoch die nachgenannten Erfordernisse voraus.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen enthalten die Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1896, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt), BGBl. Nr. 474/1990, das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif (RATG), BGBl. Nr. 189/1969 und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG), BGBl. Nr. 556/1985.

7.2 Voraussetzungen für die Berufsausübung

Wer den Beruf der Rechtsanwältin ergreifen will, hat nach dem Studium des österreichischen Rechts eine insgesamt zumindest fünfjährige rechtsberufliche Tätigkeit nachzuweisen, wovon mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft (**Gerichtspraxis**, siehe Abschnitt 2.3., Seite 22) und mindestens drei Jahre bei einer österreichischen Rechtsanwältin als Rechtsanwaltsanwärterin zu verbringen sind. Derzeit gibt es rund 2.200 Rechtsanwaltsanwärterinnen, Frauen sind mit rund 49 % vertreten.

Die für die Berufsausübung erforderliche **Rechtsanwaltsprüfung** kann nach einer praktischen Verwendung von drei Jahren, hiervon mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens zwei Jahre bei einer Rechtsanwältin abgelegt werden. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist überdies die Teilnahme an von der Rechtsanwaltskammer verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen.

Die Prüfung ist mündlich und schriftlich vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission, die bei den Oberlandesgerichten besteht, abzulegen. Der Senat setzt sich aus zwei Mitgliedern aus dem Richterstand und aus zwei Mitgliedern aus der Anwaltschaft zusammen.

Wer die aufgezählten Erfordernisse erfüllt, kann die Eintragung in die Liste derjenigen Rechtsanwaltskammer erwirken, in deren Sprengel der Kanzleisitz liegen soll.

Diese Eintragung erfolgt auf Grund des Nachweises der gesetzlichen Erfordernisse und nach einem dem Kammerpräsidenten geleisteten Gelöbnis (ohne Mitwirkung der Justizministerin). Die Eintragung ist nur zu verweigern, wenn die Betreffende eine Handlung begangen hat, die sie des Vertrauens unwürdig macht. Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft – Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften (Rechtsanwalts-Partnerschaften) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung – sind beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel sie ihren Kanzleisitz haben, zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften anzumelden (siehe § 1a der Rechtsanwaltsordnung).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann in Österreich auch eine ausländische Rechtsanwältin, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,

- vorübergehend rechtsanwaltliche Tätigkeiten ausüben,
- nach Ablegung einer Eignungsprüfung um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen der zuständigen Rechtsanwaltskammer ansuchen oder
- sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates sofort ohne vorherige Eignungsprüfung in Österreich niederlassen und sich nach einer dreijährigen „effektiven und regelmäßigen“ Berufsausübung in Österreich voll in die österreichische Rechtsanwaltschaft integrieren.

Siehe dazu im Detail das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000.

7.3 Rechtliche Verantwortlichkeit

Rechtsanwältinnen, die gegen Berufspflichten oder das Standesansehen verstoßen, haben sich vor einem von der örtlichen Rechtsanwaltskammer gewählten Disziplinarrat zu verantworten. Die Strafbefugnis des Disziplinarrates geht bis zur Streichung von der Liste der Rechtsanwältinnen. In zweiter Instanz entscheidet der Oberste Gerichtshof in Vierersenaten, die sich aus zwei Richterinnen des Obersten Gerichtshofs und zwei Rechtsanwältinnen zusammensetzen. Daneben unterliegen Rechtsanwältinnen selbstverständlich auch einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortung.

7.4 Rechtsanwaltskammern

Sämtliche in die jeweilige Liste eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen eines Bundeslandes bilden eine Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und autonome Selbstverwaltungskörper. Die Rechtsanwaltskammern, die auch staatliche Aufgaben zu erfüllen haben, werden von frei gewählten Ausschüssen verwaltet und einer gleichfalls von allen Mitgliedern gewählten Präsidentin repräsentiert.

7.5 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Delegierte der Rechtsanwaltskammern der einzelnen Bundesländer bilden zur Koordinierung ihrer Aufgaben eine gemeinsame Repräsentanz auf Bundesebene, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag obliegen unter anderem:

- die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzesentwürfen;
- die Anzeige von Mängeln in der Rechtspflege und Verwaltung und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung;
- die Erlassung von Richtlinien z.B. über die Berufsausübung, zu den Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Honorars (soweit keine gesetzliche Regelung vorgesehen ist) oder für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärterinnen.

7.6 Finanzprokuratur – Anwältin und Beraterin der Republik

Die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung ist auch für eine juristische Tätigkeit in der Finanzprokuratur erforderlich (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), die die Funktion einer Rechtsanwältin und Beraterin für die Republik Österreich und staatsnahe Einrichtungen wahrnimmt (<http://finanzprokuratur.bmf.gv.at>).

8

Beruf Notarin

8.1 Allgemeines

Seit der Wiedererrichtung des österreichischen Notariats im Jahre 1850 steht der rechtsuchenden Bevölkerung zur Regelung ihrer privatrechtlichen Rechtsverhältnisse die Notarin als unabhängiges und unparteiisches Organ der vorsorgenden Rechtspflege zur Verfügung.

Ihre Hauptaufgabe liegt in der Mitwirkung an Rechtsvorgängen und in der Rechtsbetreuung der Bevölkerung. Die Notarin errichtet öffentliche Urkunden, verwahrt Fremdgut, verfasst Privaturkunden und vertritt Parteien, vornehmlich im außerstreitigen Bereich. Darüber hinaus obliegt der Notarin noch die Tätigkeit als Beauftragte des Gerichtes im Verfahren außer Streitsachen. Insbesondere wird sie zur Durchführung der Verlassenschaftsverfahren als sogenannte Gerichtskommissarin herangezogen. Die Notarin hat dafür zu sorgen, dass die Vermögenswerte einer Verstorbenen gesichert werden und den berechtigten Personen zukommen. Diese Tätigkeit erfordert besondere Kenntnisse im Erbrecht und im Außerstreitverfahren, woraus wieder die ständige Heranziehung von Notarinnen durch die Bevölkerung bei der Mitwirkung von Testamentserrichtungen wie überhaupt zur Beratung und Vertretung in Erbrechtsangelegenheiten resultiert.

Die Notarin übt ein öffentliches Amt aus, ist jedoch keine Beamtin. Sie trägt das wirtschaftliche Risiko des Kanzleibetriebes, betreibt jedoch kein Gewerbe. Sie ist dem freien Beruf angenähert, als Gerichtskommissarin aber ein gerichtliches Organ. Die Tätigkeit als Notarin ist hauptberuflich und kann nicht wie in einigen anderen Ländern mit einer Tätigkeit als Rechtsanwältin verbunden werden.

Veränderungen der Zahl der Notarstellen und deren Amtssitze erfolgen jeweils durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz. Derzeit bestehen in Österreich 515 (Stand: 2018) Notarstellen.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für diese Tätigkeit enthalten die Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75/1871, das Notariatsaktsgesetz, RGBl. Nr. 76/1871, das Notariatstarifgesetz (NTG), BGBl. Nr. 576/1973, das Notariatsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1987, das Gerichtskommissärsengesetz, BGBl. Nr. 343/1970, und das Gerichtskommissionstarifgesetz (GKTG), BGBl. Nr. 108/1971.

8.2 Ausbildung

Der Weg bis zur Ernennung zur Notarin ist lang. Wer das Studium des österreichischen Rechts abgeschlossen hat und sich für den Beruf der Notarin interessiert, sucht eine Notarin, die sie in ein Angestelltenverhältnis aufnimmt und in die Liste der Notariatskandidatinnen eintragen lässt (derzeit rund 450 Notariatskandidatinnen). Die Eintragung in die von der zuständigen Notariatskammer geführte Liste der Notariatskandidatinnen ist nur zulässig, wenn die Betreffende eine siebenmonatige **Gerichtspraxis** als Rechtspraktikantin (bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft, siehe Abschnitt 2.3.) aufweist und bei der erstmaligen Eintragung in das Kandidatinnenverzeichnis das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ansonsten kann die Eintragung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, beispielsweise bei mangelnder Vertrauenswürdigkeit.

Einmal Notariatskandidatin geworden, muss diese Tätigkeit eine ausschließliche sein. Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig.

8.3 Notariatsprüfung

Um zur Notariatsprüfung zugelassen zu werden, hat die Notariatskandidatin von der Notariatskammer verbindlich vorgeschriebene Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Die Notariatsprüfung ist in zwei Teilen abzulegen:

- Zur ersten Teilprüfung kann die Notariatskandidatin nach einer Kandidatinnenzeit von 18 Monaten antreten, spätestens muss jedoch die erste Teilprüfung am Ende des fünften Jahres der Kandidatenzeit abgelegt werden, widrigenfalls man von der Liste der Notariatskandidatinnen zu streichen ist.
- Zur zweiten Teilprüfung kann man nach einer weiteren praktischen Verwendung als Notariatskandidatin im Ausmaß von mindestens einem Jahr antreten. Spätestens vor Ablauf einer zehnjährigen Kandidatinnenzeit muss die zweite Teilprüfung der Notariatsprüfung erfolgreich bestanden werden, sonst wird man von der Liste gestrichen.

8.4 Ernennung zur Notarin

Frei gewordene oder neu geschaffene Notarstellen sind vor ihrer Besetzung öffentlich auszuschreiben. Das Gesetz (§ 6 Notariatsordnung) fordert von den Bewerberinnen um eine Notarstelle unter anderem, dass sie

- Staatsangehörige eines EU- oder eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind,
- das rechtswissenschaftliche Diplomstudium oder das rechts- und staatswissenschaftliche Studium (Studium des österreichischen Rechts) erfolgreich zurückgelegt haben,
- die Notariatsprüfung bestanden haben und
- eine siebenjährige rechtsberufliche Verwendung, davon mindestens drei Jahre als Notariatskandidatin nach Ablegung der Notariatsprüfung, nachweisen können.

Diese Grundvoraussetzungen geben aber noch kein Recht auf Ernennung zur Notarin. Im Besetzungsverfahren werden die Bewerberinnen von der örtlich zuständigen Notariatskammer und nachfolgend von den Personalsenaten des zuständigen Landesgerichts und des Oberlandesgerichtes begutachtet und gereiht, wobei der Dauer der praktischen Verwendung maßgebende Bedeutung zukommt. Die Notariatskammer und die zwei Personalsenate erstatten je einen Dreivorschlag an die Bundesministerin für Justiz. Er ist an die Vorschläge zwar nicht gebunden, ernennt aber in der Praxis nur gereimte Bewerberinnen.

Das Notarinnenamt kann bis zum 31. Jänner des Kalenderjahres ausgeübt werden, das der Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Eine Ernennung auf eine andere Notarstelle ist nach Ablauf des 64. Lebensjahres nicht mehr zulässig, ebenso ist eine Ernennung auf eine andere Stelle solange nicht zulässig, solange die Amtszeit auf der letzten Notarstelle nicht zumindest sechs Jahre betragen hat. Eine amtswegige Versetzung einer Notarin auf eine andere Notarstelle ist unzulässig.

Notarinnen können zum Zweck der Ausübung ihres Berufes auch Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften (Notar-Partnerschaften) bilden (siehe im Detail die §§ 22 ff der Notariatsordnung).

8.5 Aufsicht über das Notariat; rechtliche Verantwortlichkeit

Notarinnen stehen wegen ihrer Aufgaben als Verfasserinnen von öffentlichen Urkunden und als Gerichtskommissärinnen unter besonderer Kontrolle. Die Aufsicht über das Notariat obliegt der Bundesministerin für Justiz, der Justizverwaltung und unmittelbar den Notariatskammern.

Für Notarinnen gilt ein eigenes Disziplinarrecht. Disziplinarvergehen werden in erster Instanz vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Notarinnen und in zweiter Instanz vom Obersten Gerichtshof als Disziplinargericht für Notarinnen geahndet, wobei den erkennenden Senaten jeweils auch Notarinnen anzuhören haben. Der Strafenkatalog des Disziplinargerichtes reicht bis zur Amtsenthebung. Bloße Ordnungswidrigkeiten werden von der Notariatskammer und als Berufungsinstanz vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Notarinnen geahndet.

Neben ihrer disziplinarischen Verantwortlichkeit unterliegt die Notarin selbstverständlich auch einer strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Soweit die Notarin als Gerichtskommissärin tätig wird, gilt sie als Beamtin im strafrechtlichen Sinn und ist daher für die sogenannten Amtsdelikte, dazu zählt insbesondere der Missbrauch der Amtsgewalt, verantwortlich. Ihre zivilrechtliche Haftung ist unterschiedlich geregelt. Soweit sie als Gerichtskommissärin tätig wird, unterliegt sie denselben Haftungsregelungen wie die Richterin und die Staatsanwältin. Sie kann also von den Parteien nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, sondern die Parteien haben ihre Ersatzansprüche an den Staat zu richten. Der Staat kann sich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit regressieren. Außerhalb ihrer Tätigkeit als Gerichtskommissärin ist sie den Parteien unmittelbar zivilrechtlich verantwortlich.

8.6 Die Notariatskollegien

Die Notarinnen, die in einem Bundesland ihren Amtssitz haben, und die in das Verzeichnis der Notariatskandidatinnen dieses Bundeslandes eingetragen sind, bilden ein Notariatskollegium. Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg bestehen jeweils gemeinsame Kollegien. Jedes Kollegium besteht aus der Gruppe der Notarinnen und aus der Gruppe der Notariatskandidatinnen. Dem Kollegium obliegen die Wahrung der Ehre und Würde des Standes und die Vertretung der Standesinteressen.

Jedes Notariatskollegium hat aus seinen Mitgliedern eine Notariatskammer zu wählen. Die Notariatskammer besteht aus einer Notarin als Präsidentin, sechs Notarinnen (Wien: zwölf) und drei Notariatskandidatinnen (Wien: sechs) als Mitgliedern.

8.7 Österreichische Notariatskammer

Aus den Notariatskammern der Länder setzt sich die Österreichische Notariatskammer (<http://www.notar.at>) zusammen. Diese ist, soweit es das österreichische Notariat in seiner Gesamtheit oder über den Bereich einer einzelnen Notariatskammer hinausreichende Angelegenheiten betrifft, zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten des Notariats sowie zu seiner Vertretung berufen.

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzesentwürfen sowie die Einrichtung und Führung des zentralen Testamentsregisters, des notariellen Treuhandregisters und des elektronischen Urkundenarchivs des österreichischen Notariats.

HINWEIS: Die vollständigen Fassungen der hier abgedruckten Gesetze sowie des gesamten in Österreich geltenden Rechts können tagesaktuell und kostenlos im Internet abgerufen werden: <http://www.ris.bka.gv.at>

9

Anhang

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) — Auszug

B. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Artikel 82

- (1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.
- (2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

Artikel 83

- (1) Die Organisation und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte werden durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. (Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. I Z 1 BGBl. Nr. 73/1968)

Artikel 84

Die Militärgerichtsbarkeit ist - außer für Kriegszeiten - aufgehoben.

Artikel 85

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 86

- (1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senate einzuholen.
- (2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

Artikel 87

- (1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.
- (2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Aus-

schluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

- (3) Die Geschäfte sind auf die Richter des ordentlichen Gerichtes für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Artikel 87a

- (1) Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesbediensteten übertragen werden.
- (2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen.
- (3) Bei der Besorgung der im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte sind die nichtrichterlichen Bundesbediensteten nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden. Art. 20 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

Artikel 88

- (1) Durch Bundesgesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, mit deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand treten.
- (2) Im Übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch eine Änderung der Gerichtsorganisation nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.
- (3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstehers oder Gerichtspräsidenten oder der übergeordneten Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger

Verweisung der Sache an das zuständige ordentliche Gericht stattfinden.

Artikel 88a

Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass bei einem übergeordneten ordentlichen Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Die Zahl der Sprengelrichterstellen darf 3 vH der bei den nachgeordneten ordentlichen Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten ordentlichen Gerichten und gegebenenfalls bei dem übergeordneten ordentlichen Gericht selbst wird von dem durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senat des übergeordneten ordentlichen Gerichtes bestimmt. Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter ordentlicher Gerichte beziehungsweise von Richtern des übergeordneten ordentlichen Gerichtes selbst und nur im Falle der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind.

Artikel 89

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, den ordentlichen Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein ordentliches Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit oder eines Staatsvertrages aus dem Grund der Rechtswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom ordentlichen Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des ordentlichen Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Entscheidung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig, verfassungswidrig oder rechtswidrig war.

(4) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Wirkungen ein Antrag gemäß Abs. 2 oder 3 für das beim ordentlichen Gericht anhängige Verfahren hat.

Artikel 90

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden ordentlichen Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess.

Artikel 90a

Staatsanwälte sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nehmen sie Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr. Durch Bundesgesetz werden die näheren Regelungen über ihre Bindung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe getroffen.

Artikel 91

(1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Artikel 92

(1) Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste Gerichtshof.

(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichts-

hofes kann nicht ernannt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

Artikel 93

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 94

(1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.
(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz kann in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß dem ersten Satz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Für Landesgesetze gemäß dem ersten Satz gilt Art. 97 Abs. 2 sinngemäß.

Anhang II

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG)—Auszug

1. TEIL

Dienstrecht

I. ABSCHNITT

- **Richterlicher Vorbereitungsdienst**
- **Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses**
- **Aufnahme in das Dienstverhältnis**

§ 1. (1) Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Richteramtsanwärter.

(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig.

§ 2—Beachte für folgende Bestimmung:

Zum Bezugszeitraum vgl. § 212 Abs. 66 **Aufnahmeerfordernisse**.

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung einschließlich der erforderlichen sozialen Fähigkeiten (§ 14 Abs. 2) für die mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben;
4. a) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 2a) oder
b) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, und
5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von sieben Monaten.

(1a) Von der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind Personen ausgeschlossen,

1. die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist oder
2. gegen die wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist.

(2) Vom Erfordernis einer Gerichtspraxis kann bei einem Aufnahmewerber, der als Rechtspfleger tätig war, teilweise abgesehen werden. Das Ausmaß der Nachsicht hat sich nach dem Verwendungserfolg, dem Arbeitsgebiet und der Dauer der bisherigen Rechtspflegertätigkeit zu richten.

Studium des österreichischen Rechts

§ 2a. (1) Das zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002) zu betragen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

- 1., österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht,
 - 2., österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,
 - 3., österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,
 - 4., österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,
 - 5., Europarecht; allgemeines Völkerrecht,
 - 6., erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und
 - 7., Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.
- Diese Wissensgebiete sind in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs des Richters erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen. Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 4 zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissen-

schaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient.

(4) Ein von einem österreichischen Staatsangehörigen an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 3 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes (ABAG), BGBl. Nr. 523/1987, zu erfolgen.

Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen und dabei durch die dafür erforderliche Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz im Rahmen einer schriftlich dokumentierten Verarbeitung zu erheben, ob der Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 1a Z 2 vorliegt. Die abgefragten personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur solange verarbeitet werden, als dies zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat überdies eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten und diese nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen. Der weiteren Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richterinnen und Richter sowie der Leiterinnen und Leiter der Übungskurse zugrunde zu legen. Hat die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die darüber ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandes-

gerichtet persönlich oder durch beauftragte Richterinnen und Richter in einem Gespräch mit der Aufnahmewerberin oder dem Aufnahmewerber von deren oder dessen Eignung zu vergewissern und einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) Unter mehreren Aufnahmewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Eignungskriterien die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist.

(4) Ist fraglich, ob das vom Aufnahmewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 2a entspricht, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes als oder im Wege des Präses der gemäß § 5 Abs. 3 Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG, BGBl. Nr. 523/1987, zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 2 ABAG) einholen.

Ernennungsdekret

§ 4. Über die Ernennung zum Richteramtsanwärter ist ein Dekret auszufertigen, in dem die Planstelle anzugeben und darauf hinzuweisen ist, dass das Dienstverhältnis provisorisch ist.

Pflichtenangelobung des Richteramtsanwärters

§ 5. Der Richteramtsanwärter hat bei Antritt seines Dienstes beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes folgende Pflichtenangelobung zu leisten:

Ich gelobe, dass ich die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst der Republik stellen werde.

Dienstzeit

§ 6. Die dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen.

Kündigung des Dienstverhältnisses

§ 7. (1) Das Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Bescheid zum Ende jedes Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes ein Monat, danach zwei Monate und nach dem zweiten Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes drei Monate. Bei der Berechnung der Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Kündigungsgründe sind:

1. Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;
2. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.

(3) Die Kündigung wegen pflichtwidrigen Verhaltens ist während eines Disziplinarverfahrens über dieses Verhalten unzulässig. Die Kündigung ist auch unzulässig, wenn das pflichtwidrige Verhalten Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, das durch Einstellung oder Freispruch geendet hat.

Dienstentlassung infolge Verurteilung

§ 8. Wird der Richteramtsanwärter zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, so ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes die Dienstentlassung zu vollziehen.

II. ABSCHNITT

- **Ausbildung des Richteramtsanwärters**
- **Dauer und Ablauf des Ausbildungsdienstes**

§ 9. (1) Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre; wird die Richteramtprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgreich abgelegt, verlängert sich der Ausbildungsdienst bis zur erfolgreichen Ablegung der Richteramtprüfung.

(2) Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen, bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokurator sowie bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten.

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei einer Einrichtung für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) oder im Finanzwesen geleistet werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweisen der Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit des Richters oder des Staatsanwaltes von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Exkursionen zu den betreffenden Dienststellen, verbunden mit Vorträgen durch Vertreter dieser Dienststellen, zu veranstalten.

Ausbildung beim Rechtsanwalt

§ 9a. (1) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat eine Liste der Rechtsanwälte zu führen, die bereit sind, einen Richteramtsanwärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung des Richteramtsanwärters bieten. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat dem örtlich zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Jänner jedes Jahres eine Ausfertigung dieser Liste zu übermitteln. Änderungen

in dieser Liste sind vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

(2) Die Zuteilung zum Rechtsanwalt obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes; sie ist nur innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels zulässig, für den der Richteramtsanwärter ernannt ist. Zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter darf kein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 bestehen.

(3) Die Ausbildung beim Rechtsanwalt darf frühestens nach dem zweiten Jahr des Ausbildungsdienstes beginnen. Die Zuteilung ist so vorzunehmen, dass in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtprüfung fällt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat dem Rechtsanwalt und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung mindestens zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben. Termine von Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen Veranstaltungen, an denen der Richteramtsanwärter teilnehmen soll, sowie festgelegte Urlaube sind dem Rechtsanwalt spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige einer Dienstverhinderung im Sinne des § 62 Abs. 1 besteht auch gegenüber dem Rechtsanwalt.

(5) Während der Zuteilung bleibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund aufrecht; zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Rechtsanwalt haftet für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, findet sinngemäß Anwendung. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, sind nicht anzuwenden.

(6) Während der Zuteilung hat der Richteramtsanwärter die Vertretungsbefugnis eines substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärters (§ 15 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868). Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde auszustellen, wonach dieser für die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vertretungsbefugt ist (große Legitimationsurkunde).

(7) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung (§ 21a der Rechtsanwaltsordnung) mitzuversichern.

(8) Der Rechtsanwalt hat für jeden in seiner Kanzlei oder in seinem Auftrag verbrachten Arbeitstag des Richteramtsanwärters 75 vH eines Zweiundzwanzigstels des Gehaltes (§ 67) eines Richteramtsanwärters an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu überweisen. Bei Richteramtsanwärters mit Herabsetzung der Auslastung nach § 76a oder mit Teilauslastung nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, ist von den gemäß § 76d Abs. 1 halbierten Ansätzen auszugehen. Die Überweisung hat jeweils bis längstens 20. des nächsten Kalendermonates zu erfolgen. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärters für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärters untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

(9) Der Richteramtsanwärters hat die Anordnungen des Rechtsanwaltes, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, zu befolgen, es sei denn, die Befolgung würde gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Richteramtsanwärters ist vom Rechtsanwalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf den Richteramtsanwärters auch für die Zeit seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt anzuwenden.

(10) Für die Zuteilung zum Rechtsanwalt sind die Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, über die Dienstzuteilung anzuwenden, wobei die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes gilt. Reisen, die der Richteramtsanwärters während der Zuteilung zum Rechtsanwalt zum Zweck der Teilnahme an Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen im Rahmen des Ausbildungsdienstes festgesetzten Veranstaltungen unternimmt, gelten nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift 1955 als Dienstreisen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärters im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wobei sich Umfang und Höhe dieses Anspruches nach der Reisegebührevorschrift 1955 richten. Soweit Fahrausweise vom Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden, entfällt der Anspruch auf Reisekostenvergütung. Der Richteramtsanwärters hat Fahrpreisermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen, sofern für allfällige Kosten

von Berechtigungsausweisen oder für allfällige, von der einzelnen Reise unabhängige Vorauszahlungen der Rechtsanwalt aufkommt.

(11) Auf Ersuchen des Rechtsanwaltes oder des Richteramtsanwärters ist die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt vorzeitig zu beenden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat in diesem Fall die Zuteilung unverzüglich aufzuheben und hievon den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zu verständigen.

Ausbildung beim Notar

§ 9b. (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Notar ist § 9a mit Ausnahme des Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer und an die Stelle der Verweisung auf § 21a der Rechtsanwaltsordnung die Verweisung auf § 30 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, treten.

(2) § 118 Abs. 1 der Notariatsordnung ist sinngemäß anzuwenden. Geschäfte der im § 118 Abs. 2 der Notariatsordnung aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärters nicht aufgetragen werden.

Ausbildung im Bereich des Finanzwesens

§ 9c. (1) Ausbildungen können überdies im Bereich des Finanzwesens bei

1. der Finanzverwaltung,
 2. der Finanzmarktaufsicht,
 3. der Abteilung Wirtschaftskriminalität im Bundeskriminalamt,
 4. der Österreichischen Nationalbank,
 5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern,
 6. Steuerberaterinnen und Steuerberatern,
 7. anerkannten Wirtschaftstreuhandgesellschaften und
 8. geeigneten Unternehmen
- stattfinden.

(2) In jedem Fall hat die Ausbildungseinrichtung die Richteramtsanwärtersin oder den Richteramtsanwärters im Rahmen ihrer bestehenden Betriebs- bzw. Haftpflichtversicherung mitzuversichern bzw. zur Sicherstellung eines Haftpflichtversicherungsschutzes eine solche abzuschließen.

(3) § 9a Abs. 2 bis 5 und 9 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden.

Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, dass der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vornehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Während der Ausbildung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt und beim Notar ist dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, vornehmlich die Entwicklung und Durchführung der Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist er, soweit dies die Umstände gestatten, der Aufnahme von Informationen zuzuziehen oder mit der selbständigen Aufnahme von Informationen zu betrauen. Er ist zur Verfassung von Parteieingaben, insbesondere zur Verfassung von Schriftsätzen in Justizsachen, und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zur Vertretung bei Verhandlungen heranzuziehen.

(3) Im Rahmen der Ausbildung im Bereich der Wirtschaft ist das Verständnis für wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Abläufe und Zusammenhänge zu fördern.

(4) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.

Leitung des Ausbildungsdienstes

§ 11. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Ausbildungsdienst zu leiten und die Verwendung des Richteramtsanwärters zu bestimmen.

Beurteilung des Ausbildungsstandes

§ 12. (1) Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter, Staatsanwalt oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf nach den im § 54 Abs. 1 genannten Erfordernissen schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluss seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.

(3) Abs. 1 ist von der Finanzprokurator, vom Rechtsanwalt und vom Notar mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebiete, auf denen der Richteramtsanwärter verwendet wurde, in einer Verwendungsbestätigung kurz anzuführen sind und eine Beurteilung der Eignung für den Richterberuf zu unterbleiben hat. Die Vorlage der Verwendungsbestätigung hat unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erfolgen.

Dienstabwesenheit

§ 13. (1) Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet.

(2) Die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung nach § 76a oder einer Teilauslastung nach dem MSchG oder nach dem VKG zählt bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes und der im § 9 Abs. 4 festgelegten Mindest- und Höchstdauer von Ausbildungsstationen nur zur Hälfte.

Übungskurse zur Ausbildung

§ 14. (1) Beim Oberlandesgericht, erforderlichenfalls auch beim Gerichtshof erster Instanz sind Übungskurse zur Ausbildung der Richteramtsanwärters einzurichten.

(2) Die Übungskurse sollen den Richteramtsanwärter in Stand setzen, seine Rechtskenntnisse praktisch zu verwerten, seine Fähigkeit, Rechtsfälle mündlich und schriftlich darzustellen und

zu entscheiden, fördern, seine sozialen Fähigkeiten (z. B. Kritik-, Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit) stärken und sein Verständnis für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung wecken.

(3) Dem Richteramtsanwärter ist im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen Gelegenheit zu geben, auch die für den Richter unerlässlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, des Verhaltens im Parteienverkehr, der Kommunikation, des Konflikt- und Zeitmanagements, der Soziologie, der forensischen Medizin, der Psychologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben.

(4) Soweit es mit dem Ausbildungszweck und den dienstlichen Interessen vereinbar ist, ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden, Anstalten und Organisationen teilzunehmen.

(5) An den in Abs. 1 bis 3 aufgezählten Veranstaltungen haben auch Richteramtsanwärter mit Herabsetzung der Auslastung oder mit Teilauslastung teilzunehmen. Soweit die Teilnahme an diesen Veranstaltungen die auf Grund der Herabsetzung der Auslastung oder der Teilauslastung vorgesehene dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters übersteigt, hat innerhalb der nächsten zehn Wochen ein Ausgleich zu erfolgen.

Einrechnung in den Ausbildungsdienst

§ 15. Die vor der Ernennung zum Richteramtsanwärter zurückgelegte Praxis als Rechtspraktikant, bei der Finanzprokurator oder bei einer anderen Dienststelle der Verwaltung, als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ganz oder teilweise in den Ausbildungsdienst einzurechnen, soweit durch diese Praxis eine den Zwecken des Ausbildungsdienstes entsprechende Verwendung und Ausbildung des Richteramtsanwärters gewährleistet ist. Im Einrechnungsbescheid ist festzustellen, ob, welche und in welchem Umfang im § 9 Abs. 2 aufgezählte Ausbildungsstationen ersetzt werden.

Richteramtsprüfung

§ 16. (1) Durch die Richteramtsprüfung sollen die für den Gerichtsdienst nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und die Fähigkeit des Kandidaten zur gewandten und richtigen rechtlichen Beurteilung und Entscheidung von Zivil- und von Straffällen nachgewiesen werden.

(2) Die Richteramtsprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Sie hat mit der schriftlichen Prüfung zu beginnen.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je zehn Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Folgende Gebiete der österreichischen Rechtsordnung – hinsichtlich der Z 1 bis 8 unter Berücksichtigung bestehender europarechtlicher und internationaler Bezüge – sind insbesondere in ihrer praktischen Anwendung durch die Gerichte Gegenstände der mündlichen Prüfung:

1. bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie das Arbeits- und Sozialrecht;
2. Unternehmensrecht einschließlich des Wechsel- und Scheckrechts, des Immaterialgüterrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes;
3. Zivilverfahrensrecht einschließlich des Außerstreitverfahrens-, Exekutions-, Insolvenz- und Anfechtungsrechts;
4. Strafrecht und Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechts sowie der Grundzüge der Kriminologie;
5. Verfassung und innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
6. Verfassungsrecht, die Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechts;
7. Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten;

8. Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter einschließlich des adäquaten Umgangs mit besonderen Verhandlungssituationen, die Gestaltung richterlicher Entscheidungen und Verfügungen, die Besorgung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht;
9. Grundzüge des materiellen und formellen Europarechts, insbesondere Vorabentscheidungsverfahren.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und soll mindestens zwei Stunden dauern. Die gleichzeitige Vornahme der Prüfung ist nur mit zwei Kandidaten zulässig; in diesem Falle soll die Prüfung mindestens drei Stunden dauern.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 96/2007)

III. ABSCHNITT

- **Ernennung zum Richter**
- **Erste und spätere Planstelle**

§ 25. (1) Der Richter erhält seine erste und jede spätere Planstelle durch Ernennung.

(2) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(3) Der Richter wird auf Grund eines Bewerbungsgesuches nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate ernannt.

(4) Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder des Dienstgerichtes erfolgt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz soll jedoch vor Durchführung von Versetzungen innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels ein Gutachten des Personalsenates des Oberlandesgerichtes, in anderen Fällen ein Gutachten des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes einholen.

Ernennungserfordernisse

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer

1. die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt,
2. die Richteramtsprüfung bestanden hat und
3. eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest ein Jahr im richterlichen

Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat.

Die restliche Zeit der Rechtspraxis kann in jeder der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxis ist § 13 anzuwenden.

(2) Universitätsprofessoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden.

(3) Vom Erfordernis der einjährigen Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 Z 3 kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz Nachsicht erteilen, wenn kein gleichwertiger Mitbewerber aufgetreten ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt.

VI. ABSCHNITT

- **Pflichten**

Allgemeine Pflichten

§ 57. (1) Richter und Staatsanwälte sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen.

(2) Befinden sich Richter nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes oder sind Richter und Staatsanwälte nicht sonst in Besorgung der übertragenen Amtsgeschäfte weisungsfrei gestellt, haben sie den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und dabei die ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

(3) Richter und Staatsanwälte haben sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass das Vertrauen in die Rechtspflege sowie das Ansehen ihrer Berufsstände nicht gefährdet wird.

(4) Auch im Ruhestand haben Richter und Staatsanwälte das Standesansehen angemessen zu wahren.

(5) Der Richterin oder dem Richter und der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(6) Abs. 5 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.

4. TEIL

Sonderbestimmungen für Staatsanwälte

Staatsanwälte

§ 173. Die bei den Staatsanwaltschaften ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte sowie die in § 205 genannten Organe arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der Weisungen ihrer Vorgesetzten.

Ernennungserfordernisse

§ 174. (1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer die Ernennungserfordernisse nach § 26 erfüllt und eine zumindest einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt aufweist.

(2) Die Nichterfüllung des Erfordernisses einer einjährigen Praxis gemäß Abs. 1 kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen

werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

(3) Wird eine Richteramtanwärterin oder ein Richteramtanwärter unter Nachsichterteilung nach Abs. 2 ernannt, gilt mit dieser das zeitliche Definitivstellungserfordernis (§ 11 Abs. 1 Z 2 BDG 1 979) als erfüllt.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut..

Anhang III

Rechtspraktikantengesetz (RPG)

Gerichtspraxis

§ 1. (1) Die Gerichtspraxis soll Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, die Möglichkeit geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen.

(2) Rechtspraktikanten sind Personen, die in Gerichtspraxis stehen.

(3) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Zulassung zur Gerichtspraxis

§ 2. (1) Auf die Zulassung zur Gerichtspraxis besteht in dem Ausmaß ein Rechtsanspruch, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist. Die Zulassung für einen längeren Zeitraum kann nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten erfolgen.

(2) Von der Gerichtspraxis sind Personen ausgeschlossen,

1. die nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen,
2. die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist,

3. gegen die wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
4. die für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wurden (§ 12 Abs. 3).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis sind ein Lebenslauf und zwei Lichtbilder der Zulassungswerberin oder des Zulassungswerbers anzuschließen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob die Zulassungswerberin oder der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt. Die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant kann die Erklärung, ob sie oder er die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, jederzeit schriftlich abändern.

(3a) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 zu prüfen. Sie oder er hat dabei insbesondere durch die dafür erforderliche Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz im Rahmen einer schriftlich dokumentierten Verarbeitung zu erheben, ob der Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 2 Z 3 vorliegt. Die abgefragten personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur solange verarbeitet werden, als dies zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat überdies eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten. Die Strafregisterauskunft ist nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.

(4) Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.

Beginn der Gerichtspraxis

§ 3. (1) Die Gerichtspraxis beginnt mit dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Monatsersten. Wird die Gerichtspraxis nicht an diesem Tag angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, so tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt (§ 10) und die Gerichtspraxis am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am zwölften Arbeitstag nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Tag angetreten wird.

(2) Die Gerichtspraxis gilt auch dann als an einem Monatsersten angetreten, wenn sie am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

Angelobung

§ 4. (1) Der Rechtspraktikant hat bei Antritt der Gerichtspraxis gegenüber dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen wurde, folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, dass ich die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung befolgen und alle mit der Gerichtspraxis verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen sowie insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit wahren werde.“

(2) Die Angelobung ersetzt den Schriftführereid nach § 15 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895.

Ablauf der Ausbildung

§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes führt die Oberaufsicht über die Gerichtspraxis. Er hat zu bestimmen, wo, in welcher Dauer und in welchen Geschäftssparten ein Rechtspraktikant auszubilden ist (Ausbildungsplan).

(2) Die Ausbildung in der Dauer von fünf Monaten hat jedenfalls beim Bezirksgericht und beim Landesgericht zu erfolgen. Einer Ausbildung in Strafsachen bei Gericht steht jene bei einer Staatsanwaltschaft unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes gleich. Für die Verwendung bei der Staatsanwaltschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 3 und 38 Abs. 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl. Nr. 164/1986.

(3) Der Vorsteher des Gerichtes führt die Aufsicht über die Gerichtspraxis. Er hat den Rechtspraktikanten gegebenenfalls einzelnen Gerichtsabteilungen zuzuweisen. Der Vorsteher des Gerichtes und der Leiter der Gerichtsabteilung haben für eine dem Zweck der Gerichtspraxis entsprechende Ausbildung des Rechtspraktikanten Sorge zu tragen.

(4) Wünschen des Rechtspraktikanten zu der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes und vom Vorsteher des Gerichtes zu treffenden Auswahl soll nach Maßgabe der Erfordernisse der Ausbildung und der dienstlichen Interessen tunlichst entsprochen werden.,

Gestaltung der Ausbildung

§ 6. (1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass der Rechtspraktikant durch Mithilfe an der Bearbeitung der bei Gericht vorkommenden Angelegenheiten der Rechtspflege einen möglichst umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit sowie in die Aufgaben der Geschäftsstelle erhält und die sonstigen gerichtlichen Einrichtungen kennenlernt. Er ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit heranzuziehen. Er ist—soweit dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist— auch als Schriftführer einzusetzen. Die Verwendung als Schriftführer hat grundsätzlich nicht im bloßen Schreiben nach Ansage zu bestehen.

(2) Ab dem sechsten Ausbildungsmonat der Gerichtspraxis ist § 10 Abs. 1 RStDG sinngemäß anzuwenden.

(3) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten können nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei einem Bezirks- und Landesgericht (bzw. bei einer Staatsanwaltschaft) unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch

1. bei einem Oberlandesgericht,
2. bei einer Oberstaatsanwaltschaft,
3. beim Obersten Gerichtshof, wie insbesondere im Evidenzbüro,
4. bei der Generalprokuratur,
5. in einer Justizanstalt und
6. im Bundesministerium für Justiz ausgebildet werden.

§ 7—Beachte für folgende Bestimmung:

Ist auch auf die bereits in Ausbildung stehenden Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten anzuwenden (vgl. § 29 Abs. 2g).

Übungskurse

§ 7. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten haben – nach Maßgabe der organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten – an den für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 RStDG) oder an für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten eingerichteten eigenen Übungskursen teilzunehmen.

§ 8—Beachte für folgende Bestimmung:

Ist auch auf die bereits in Ausbildung stehenden Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten anzuwenden (vgl. § 29 Abs. 2g).

Ausbildungsausweis und Beurteilung

§ 8. (1) Für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und die oder der mit der Ausbildung betraute RichterIn oder Richter bzw. die oder der mit der Ausbildung betraute Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie die von dieser oder diesem abgegebene Beurteilung anzuführen sind.

(2) Die Beurteilung der jeweils erbrachten Leistungen hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 54 Abs. 3 RStDG zu erfolgen.

(3) Bei Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, die eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, kann sich die Begründung der Beurteilung auf eine komprimierte Beschreibung und zusammenfassende Darstellung der Erwägungen beschränken.

(4) Nach Beendigung der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Oberlandesgerichts aufzubewahren.

Allgemeine Pflichten

§ 9. (1) Der Rechtspraktikant hat sich mit Fleiß und Eifer der Ausbildung zu widmen und die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft und zielstrebig zu erfüllen. Er hat die Anordnungen der mit seiner Ausbildung betrauten Organe zu befolgen.

(2) Der Rechtspraktikant hat die Befolgung einer Anordnung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs. 1 bis 3 RStDG; sie besteht auch nach Beendigung der Gerichtspraxis fort.

(4) Der Rechtspraktikant hat die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten. Soweit es der Dienst- und Verhandlungsablauf

ausnahmsweise erfordern, hat er auf Anordnung auch außerhalb der gerichtlichen Dienststunden zur Verfügung zu stehen. Eine Heranziehung außerhalb der gerichtlichen Dienststunden ist durch Freizeit auszugleichen.

(5) Während der Ausbildung in Strafsachen muss der Rechtspraktikant - sofern er nicht durch eine körperliche Behinderung beeinträchtigt ist - in der Lage sein, Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ohne Beeinträchtigung des Verhandlungsverlaufes aufzunehmen und wiederzugeben.

Abwesenheit von der Gerichtspraxis

§ 10. Ist ein Rechtspraktikant durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten, so hat er dies ohne Verzug dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

Meldepflichten

§ 11. (1) Der Rechtspraktikant hat Änderungen seines Namens, seines Familienstandes oder seines Wohnsitzes, den Bestand, die Aufnahme, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, die Einleitung eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, eine strafgerichtliche Verurteilung sowie den Verlust der vollen Handlungsfähigkeit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Wege des Vorstehers des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, zu melden. Allfällige weitere Meldepflichten bleiben unberührt.

(2) Der Meldung über den Bestand, die Aufnahme oder die Änderung eines Dienstverhältnisses ist eine Bestätigung des Dienstgebers anzuschließen, daß der Rechtspraktikant (weiterhin) die gerichtlichen Dienststunden einhalten kann.

Pflichtenverletzung

§ 12. (1) Ein Rechtspraktikant, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, ist durch den Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, nachweislich zu ermahnen.

(2) Einem Rechtspraktikanten, der trotz Ermahnung weiterhin seine Pflichten verletzt, ist der Ausbildungsbeitrag je nach dem Grad der Pflichtverletzung zu kürzen.

(3) Bei einer nach Art und Schwere besonders ins Gewicht fallenden Pflichtverletzung ist der Rechtspraktikant - ohne daß es einer Ermahnung nach Abs. 1 bedarf - von der Gerichtspraxis auszuschließen. Je nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren zu setzen, bis zu deren Ablauf der Rechtspraktikant von einer neuerlichen Zulassung zur Gerichtspraxis ausgeschlossen bleibt.

(4) In dringenden Fällen können sowohl der Vorsteher des Bezirksgerichtes als auch der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die einstweilige Ausschließung des Rechtspraktikanten von der Gerichtspraxis verfügen; sie sind jedoch verpflichtet, hievon gleichzeitig und unmittelbar dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Mitteilung zu machen, der ohne Verzug über die Aufrechterhaltung der getroffenen Maßnahme zu entscheiden hat.

(5) Tritt nachträglich ein Umstand ein oder kommt hervor, auf Grund dessen der Rechtspraktikant nicht zur Gerichtspraxis zugelassen worden wäre, ist mit einer Ausschließung vorzugehen; Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13—Beachte für folgende Bestimmung

Ist auch auf die bereits in Ausbildung stehenden Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten anzuwenden (vgl. § 29 Abs. 2g).

Freistellung

§ 13. (1) Bezogen auf ein Ausbildungsjahr hat die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten drei Monaten der Gerichtspraxis auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt.

(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch die Leitung der jeweiligen Dienststelle, dem die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit der Rechtspraktikantin oder dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann der Rechtspraktikantin oder dem Rechtspraktikanten von der Leitung der jeweiligen Dienststelle über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß

hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.

Unterbrechung und Beendigung durch Erklärung

§ 14. (1) Der Rechtspraktikant kann die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Die Erklärung ist unverzüglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes weiterzuleiten.

(2) Eine unterbrochene Gerichtspraxis kann vom Rechtspraktikanten nach vorheriger schriftlicher Meldung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer fortgesetzt werden, wobei die fortzusetzende Gerichtspraxis nach einer frei gewählten Unterbrechung jeweils nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonates, ansonsten an dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmten Arbeitstag angetreten werden darf.

(3) Ist eine Gerichtspraxis 27 Monate unterbrochen, so gilt sie als beendet.

§ 15 — Beachte für folgende Bestimmung

Ist auch auf die bereits in Ausbildung stehenden Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten anzuwenden (vgl. § 29 Abs. 2g).

Unterbrechung durch Zeitablauf

§ 15. Ist eine Rechtspraktikantin oder ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung insgesamt länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, so gilt ihre oder seine Gerichtspraxis als unterbrochen.

Ausbildungsbeitrag

§ 16. Den Rechtspraktikanten gebührt für die Dauer der Gerichtspraxis ein Ausbildungsbeitrag.

Höhe des Ausbildungsbeitrages

§ 17. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 50% des Monatsentgelts einer Vertragsbediensteten oder eines

Vertragsbediensteten während der Ausbildungsphase (§ 72 Abs. 1 VBG) der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1.

(2) Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 1 und der Kinderzulage gemäß § 19.

Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

§ 18. (1) Einem Rechtspraktikanten, der die Gerichtspraxis vor dem letzten Arbeitstag im Monat beendet oder unterbricht oder der von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wird, gebührt nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen ist. Sinngemäß gebührt auch bei der Sonderzahlung nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist.

(2) Solange ein Rechtspraktikant nicht die im § 9 Abs. 5 vorgesehenen Fähigkeiten aufweist, steht der Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Ausbildung in Strafsachen nur zur Hälfte zu; sinngemäß gilt dies auch für Sonderzahlungen.

(3) Für die Zeit, in der der Rechtspraktikant eigenmächtig der Ausbildung fernbleibt, ohne einen Rechtfertigungsgrund zu bescheinigen, entfällt der Ausbildungsbeitrag, wobei Abs. 1 sinngemäß Anwendung findet.

(4) Rechtspraktikanten, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag. Das gilt auch bei Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen, wenn diese hinsichtlich der Zuerkennung einer Ausgleichszulage inländischen Leistungen gleich gestellt sind oder diese (insgesamt) monatlich mindestens

die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a ASVG erreichen.

Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuss

§ 19. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen betreffend Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuss sind auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuss nur für Zeiträume zustehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt, und dass die Auszahlung jeweils gleichzeitig mit dem Ausbildungsbeitrag zu erfolgen hat.

(2) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss entfällt, wenn der Rechtspraktikant aus Gründen, die nicht im Ausbildungsinteresse gelegen sind, auf seinen Wunsch einem anderen als dem der Wohnung nächstgelegenen Bezirksgericht (Gerichtshof erster Instanz) zugewiesen wird. Der Entfall des Ausbildungsbeitrags nach § 18 Abs. 4 lässt den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss unberührt.

(3) Hat der Rechtspraktikant nur deshalb keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss, weil er zur Vermeidung regelmäßiger Fahrten zwischen dem Gericht, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, und der nächstgelegenen Wohnung sich am Sitz des Ausbildungsgerichtes eine vorübergehende Unterkunft nimmt, so gebührt ihm als Ersatz für die Unterkunftskosten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des sonst gebührenden Fahrtkostenzuschusses.

Auszahlung

§ 20. (1) Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages, der Kinderzulage und des Fahrtkostenzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Rechtspraktikanten anzugebendes Konto. Die Überweisung ist so vorzunehmen, dass dem Rechtspraktikanten die für den laufenden Kalendermonat gebührenden Beträge am letzten Arbeitstag des Monats zur Verfügung stehen.

(2) Die Überweisung der Sonderzahlungen hat gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen zu erfolgen. Bei Beendigung der Gerichtspraxis hat die Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Beendigung zu erfolgen.

Ersatz von Übergenüssen und Verjährung

§ 21. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse), die Verjährung des Anspruches auf Leistung und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen bestimmen sich nach den §§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956.

Reisegebühren

§ 23. Die für Richteramtsanwärter geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind mit Ausnahme der Abschnitte V bis VII des I. Hauptstückes auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass als Dienort der Sitz des jeweiligen Ausbildungsgerichtes gilt.

Mutterschutz

§ 24. Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gelten für weibliche Rechtspraktikanten sinngemäß.

Zulassung auf Grund eines ausländischen Studiums

§ 25. Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und der deutschen Sprache so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung zu folgen vermögen, können nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Gerichtspraxis zugelassen werden.

§ 26—Beachte für folgende Bestimmung:

Ist auch auf die bereits in Ausbildung stehenden Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten anzuwenden (vgl. § 29 Abs. 2g).

Amtsbestätigung

§ 26. (1) Die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Amtsbestätigung über die Gerichtspraxis. Die Amtsbestätigung ist nur auf Antrag auszustellen.

(2) In der Amtsbestätigung ist der wesentliche Inhalt des Ausbildungsausweises und der jeweiligen Beurteilungen hinsichtlich der absolvierten Ausbildungsstationen (§ 8) darzustellen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 27. Zuständige Behörde für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Ausschließung von der Gerichtspraxis verfügt wird oder mit denen der Ausbildungsbeitrag gekürzt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010

§ 28a. Auf Zulassungswerber, die bis spätestens 30. Juni 2011 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 erfüllt haben, ist (auch im Fall späterer Unterbrechungen) die bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 geltende Rechtslage weiter anzuwenden.

Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 treten in Kraft:

1. § 19 samt Überschrift mit Wirksamkeit vom 1. Sept. 1996,
2. § 14 Abs. 3, § 18 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1997.

(2a) § 1 Abs. 3, § 22, § 27 und § 29 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2000 treten mit 1. August 2000 in Kraft.

(2b) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 in Kraft:

1. § 4 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 2001,
2. § 17 Abs. 1 mit 1. Jänner 2002.

(2c) § 6 Abs. 3 und § 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2002 treten mit 1. September 2002 in Kraft.

(2d) §§ 5 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 112/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2e) § 7 Abs. 1, § 8, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009 treten mit

18. Juni 2009 in Kraft. § 18 Abs. 4 gilt für Rechtspraktikanten, die ihre Zulassung zur Gerichtspraxis nach dem Inkrafttreten beantragt haben.

(2f) In der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 5 mit 1. Jänner 2011;
2. § 5 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 28a mit 1. Juli 2011.

(2g) § 6 Abs. 3 sowie §§ 7, 8, 13, 15 und 26 jeweils samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2013 treten mit 1. September 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Neuregelungen auch auf die bereits in Ausbildung stehenden Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten anzuwenden sind.

(2h) Die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 210/2013 verfügte Aufhebung von § 22 wird mit 1. Jänner 2014 wirksam. § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2i) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2015 tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.

(2j) § 6 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 27 und § 29 Abs. 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2k) § 2 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2l) § 2 Abs. 3a in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 26a samt Überschrift außer Kraft.

(3) Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. §§ 16 und 17 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896,
2. das Gesetz RGBl. Nr. 1/1911 über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten und
3. die Verordnung RGBl. Nr. 5/1911 zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

Anhang IV

Erlass vom 29. Dezember 2010, BMJ-Pr597.00/0002-Pr 6/2010, über die Tätigkeit als Rechtshöherin oder Rechtshörer bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften (Aktualisierung des Erlasses vom 3. Juni 1946, JMZ 4346/46)

Im Einvernehmen mit dem (nunmehrigen) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ermöglicht das Bundesministerium für Justiz im Interesse einer möglichst vielfältigen Ausbildung den Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften, während ihrer Studienzeit (hauptsächlich in den Haupt- und Semesterferien) vorübergehend bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften als Rechtshörerinnen oder Rechtshörer tätig zu sein, um den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen. Die Dauer der Tätigkeit soll sechs bis acht Wochen betragen. Rechtshörerinnen und Rechtshörer können sowohl bei Landesgerichten als auch bei Bezirksgerichten oder Staatsanwaltschaften tätig sein. Die Tätigkeit erfolgt freiwillig und unentgeltlich.

Anmeldung und Zulassung

Studentinnen und Studenten, die als Rechtshörerinnen oder Rechtshörer tätig sein wollen, können ihr Interesse unter Vorlage eines Studiennachweises beim jeweiligen Gericht oder bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft persönlich anmelden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe personeller Kapazitäten; es besteht kein Rechtsanspruch, als Rechtshörerin oder Rechtshörer zugelassen zu werden. Die Zulassung erfolgt nach Errichtung eines Protokolls durch die Gerichtsvorsteherin/Präsidentin bzw. den Gerichtsvorsteher/Präsidenten oder die Leiterin bzw. den Leiter der Staatsanwaltschaft im Wege einer formlosen schriftlichen Mitteilung. Diese Mitteilung wird auch dem Dekanat der rechtswissenschaftlichen Fakultät, an der die Rechtshörerin bzw. der Rechtshörer inskribiert ist, zugestellt. Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

Tätigkeit

Rechtshörerinnen und Rechtshörer sollen ein Bild des Rechtsganges im Allgemeinen gewinnen und mit den Akten vertraut gemacht werden. Zu diesem Zweck ist ihnen die Teilnahme an Verhandlungen und Tagsatzungen in verschiedenen Geschäftsgattungen zu ermöglichen. Zu Schriftführerdiensten dürfen Rechtshörerinnen und Rechtshörer nur auf ausdrückliches Verlangen und nach vorausgegangener Ablegung des Schriftführereides verwendet werden.

Über die Tätigkeit ist nach ihrer Beendigung auf Verlangen eine Bestätigung über die Dauer sowie die gezeigten Fähigkeiten und erbrachten Leistungen auszustellen.

Jedes Gericht und jede Staatsanwaltschaft hat am Jahresende ein Verzeichnis der bei ihm bzw. ihr tätig gewesenen Rechtshörerinnen und Rechtshörer dem Präsidium des Oberlandesgerichtes bzw. der Oberstaatsanwaltschaft vorzulegen und über die Wahrnehmungen bei der Verwendung von Rechtshörerinnen und Rechtshörern zu berichten.